Oec.
69a

Oec. o 69a

Ueber Herrſchafts- und Ritterguts-Verwaltungen

in

Beziehung auf die Inventariſation, den Etatshaushalt und das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen

nach den neueſten und bewährteſten Finanz-Grundſätzen zur Begründung eines guten und haltbaren Haushaltes

von

dem Guts-Beamten

Johann Friedrich Müller.

Mit praktiſchen Muſtern und Tabellen.

Erſtes Bändchen.

Oec. o. 69a

Kulmbach,

1823.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Inventariſation.

Ueber

die wirthſchaftlichen und rechtlichen Erforderniſſe

eines

Urbar-Buchs

für

Herrſchafts- und Ritterguts-Verwaltungen,

nach dem Bedürfen der Zeit,

zur Bewahrung und Sicherung des Beſitzthums, und zur Begründung eines guten Haushaltes und zweckmäßigen Rechnungs-Syſtems,

von

dem Guts-Beamten

Johann Friedrich Müller.

Mit praktiſchen Muſtern und Tabellen.

Kulmbach,
1823.

Seiner Hochgeboren

dem

Herrn Freiherrn

Götz von Berlichingen

Grundherrn auf den Rittergütern Jagſthauſen, Merchingen, Hingheim ꝛc. ꝛc.

aus Ergebenheit und Hochachtung

zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Vorwort.

In ſo ferne von dem Daſein, der Größe, Bewahrung und Sicherung eines Beſitzthums, das äuſſere Anſehen und die perſönliche Wirkungskraft eines Standes- und Gutsherrn, der Umfang und Beſtand ſeines Privathaushalts und ſein öffentlicher Credit im bürgerlichen Leben, einzig und allein abhängt, iſt es wohl eine unerläßliche Selbſtpflicht, alle Fonds des Einkommens nach ihrem Urſprunge, Zweck, Beſchaffenheit, Größe, Nutzungsart ꝛc. genau zu erforſchen und auf eine vollſtändige, rechtskräftige Art zu beſchreiben, oder durch ein zeitgemäßes Urbar-Buch zu bewahren, zu ſichern und zu befeſtigen.

Saal-Bücher aus der grauen Vorzeit, ſind dazu in verfaſſungsmäßigen Staaten, nicht mehr geeignet.

In den jetzigen liberalern Zeiten iſt das Urbar-Buch lediglich die Grundfeſte für das Einkommen und die Baſis bei Umgeſtaltung derjenigen Fonds, die ſich auf das volksgehäßige Feudal-Syſtem gründen, und denen der gegenwärtige liberale

Zeitgeiſt Auflöſung und Untergang droht. Aus dieſem höheren Geſichtspunkte betrachtet, dürfte dieſe, und die noch nachfolgenden zwei Abhandlungen über den Etats-Haushalt und das Kaſſen- und Rechnungsweſen bei Herrſchafts- und Ritterguts-Verwaltungen, Standes- und Gutsherren, welche ihre Liberalität durch eine zeitgemäße Bewahrung und Nutzung ihrer Erbgüter und Bevorrechtungen zu beurkunden gedenken, ein Bedürfen der Zeit ſeyn.

Den hiernach beabſichtigten Zweck eines Urbar-Buchs beachtend, hat man denn in dieſer Abhandlung dem ſyſtematiſchen kunſtgerechten Bilden und Ordnen der Ertrags- und Aufwands-Rubriken nach ihrem Urſprunge, Zweck und Beſtimmung*) eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet und das Einkommen bei Herrſchafts- und Ritterguts-Verwaltungen im Einklange der Geſchichte und der jetzigen

*) Bequemlichkeit, Lauſinn und Unempfänglichkeit für das Beſſere, haben bis jetzt nur auf zu vielen Herrſchaften und Rittergütern das regelloſeſte Rechnungsweſen erhalten und Rechnungen, ohne alle ſyſtematiſche Einrichtung, und Titel, eben ſo undeutſch, als ſinnlos, ſind leider immer noch zur Beſchämung der Vernunft und des guten Geſchmacks an der Tagesordnung. Die Vernunft und den guten Geſchmack ehrend, hat man daher in dem hier aufgeſtellten Syſtem alle Barbarism z. B. Adminiſtration, Regie, Fundation, Suſtentation, Perſonal- und Real-Exigenz, Quiescenz, Lokal, Partial, Total ꝛc. ſorgfältig vermieden, und ſich ſtatt in dieſem, das Ohr beleidigenden Gewälſch, in unſerer edlern deutſchen Mutterſprache ausgedrükt, als Verwaltung, Bewirthſchaftung, Begründung, Unterhalt, Perſönliche- und Sächliche- Erforderniſſe, Ruhe, Örtlich, Einzeln, im Ganzen ꝛc.

Staaten-Verfaſſungen, unter folgende vier Haupttitel gebracht.

I. Aus dem Eigenthum.

Urſprünglich der einzige nutzbare Fond, und wahrſcheinlich nach den jetzigen volksthümlichen Grundſätzen auch wieder nur der einzige der helleren und humaneren Zukunft.

Unter dem Eigenthum ſteht das Grundvermögen als das älteſte oben an, dann folgt das Kapitalvermögen.

II. Aus dem Obereigenthum.

Die nächſte Abart vom Grundeigenthum; entſtanden durch die gebieteriſche Beachtung der Menſchenwürde des Leibeigenen bei der angebrochenen Dämmerung der Geiſtes-Ausbildung, — jetzt dem knechtiſchen Sinn entwachſen, und bei ganz andern Produktions- und Geld-Verhältniſſen, der Haß des Volks — !

III. Aus der Polizey.

Als eine weitere, durch die zunehmende Bevölkerung nothwendig gewordene, Herrlichkeit zur Beförderung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs. Und endlich

IV. Aus der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtspflege urſprünglich nur allein vom Staatsoberhaupt unentgeldlich verwaltet den Bedrängten, nun aber auch das Erbthum bevorrechteter Staatsbürger; daher, da ſie den Gerichts-Eingeſeſſenen gegen Bezahlung der Gerichtshandlungen verwaltet wird, eine Rubrik des Einkommens.

Aus dieſer einfachen, natürlichen, geſchichtlichen und ſtaatsverfaſſungsmäßigen Darſtellung, und wenn nach richtigen Finanz-Grundſätzen jeder Ertragsrubrik auch ihre Aufwandsrubrik gegenüber geſetzt wird, geht denn folgende Urbar- und Rechnungs-Titelfolge hervor:

Einnahme.

Tit. I. Aus dem Eigenthum

I. Vom Schloß, deſſen Nebengebäuden und Gärten

II. Von der Landwirthſchaft (Ueberſchuß oder Zeitpacht*).

Im Fall einer theilweiſen Verpachtung aber noch die Unterrubriken:

1) An Miethzins von den Gebäuden

2) An Zeitpacht von den Grundſtücken

a) von den Gärten

b) von den Aeckern

c) von den Wieſen

d) von den Huten

e) von den Fiſchteichen

3) Von den landwirthſchaftlichen Frohndienſten

---

*) Nur dadurch, daß man jede von der Herrſchafts- oder Guts-Kaſſe abhängige Unteranſtalt, als die Landwirthſchaft, Forſtwirthſchaft, Bierbrauerei ꝛc. als eine für ſich beſtehende Anſtalt beſonders behandelt und berechnet, und in deren Etats und Rechnungen durchaus keine fremdartige, den reinen Ertrag der Unteranſtalt entſtellende Einnahmen und Ausgaben bringt, erreicht man die nothwendige Ueberzeugung von dem Nutzen oder Nachtheil einer ſolchen Anſtalt und die Erkenntniß der Mittel zu ihrer ſichern Verbeſſerung.

4) An Zinſen von dem zu Kapital angelegten Erlös aus dem Wirthſchafts-Inventarium

5) Für Feldholz

III. Von der Schäferei

(Ueberſchuß oder Zeitpacht).

IV. Von den Forſten und der Jagd

(Ueberſchuß oder reiner Ertrag.)

V. Von der wilden Fiſcherei

VI. Von der Bierbrauerei

(Ueberſchuß oder reiner Ertrag.)

VII. An Zinſen von eiſernen Aktivkapitalien,

d. i. von Erlöſen, aus verkauften Gutspertinenzien, z. B. abgelößtem Obereigenthum, Zehnten ꝛc.

Tit. II. Aus dem Obereigenthum

I. Anſtändigen Erbzinſen

II. Anſtändigen Frohndienſtgeldern

III. An Laudemien

1) An Beſthaupt (Hauptrecht) und Todtenfall

2) An Handlohn

3) An Belehnungs-Taxen

IV. An Hypotheken und Konſensgebühren

V. An Nachſteuern

VI. An Zehnten

1) Vom Großzehnten

2) Vom Kleinzehnten

3) Vom Blutzehnten

4) Vom Neubruchzehnten

5) An Zehntnebeneinkünften

VII. Für verkaufte Gült ꝛc. Naturalien

1) Weitzen

2) Korn

3) Gerſte
4) Hafer u. ſ. w.

Tit. III. Aus der Polizey

I. Von Schutzverwandten

1) An Ein= und Ausſchreibgeld
2) An Herd= (Schutz=) Geld

II. Von Handwerks=Innungen

III. An Gewerbszinſen oder Konzeſſions=geldern

1) Für das Aſchenſammeln
2) Für die Ausübung der Muſik
3) Für das Lumpenſammeln

Anm. Die Unterrubriken II. und III. Zur Bewahrung des Beſitzes für eine Entſchädigung aus der Staats=kaſſe.

IV. Für den Gebrauch der Polizey=Maße und Gewichte.

Tit. IV. Aus der Gerichtsbarkeit

I. An ſtändigen Jurisdiktionszinſen

II. An Sporteln

1) Aus der ſtreitigen Gerichtsbarkeit
2) Aus der unſtreitigen Gerichtsbarkeit.

III. An Strafen.

Ausgabe.

Tit. I. Auf die Herrſchafts= oder Guts=Verwaltung*)

I. An Beſoldungen

II. An Diäten und Reiſekoſten

---

*) Der erſte Titel, weil das Allgemeine dem Beſonderen vor=geht.

III. Für Amtsbedürfniſſe und Schreibmaterialien
IV. Für Bücher, Zeitungen und Intelligenzien
V. An Buchdrucker- und Buchbinderlohn
VI. An Bekanntmachungsgebühren
VII. An Bothenlohn und Poſtporto
VIII. Für Magazinsbedürfniſſe.

Tit. II. Auf das Eigenthum
I. An allgemeinen Staatsabgaben
1) An Haus- Grund- Renten- Gewerb- und Familien-Steuern
2) An Kriegs Beſchwerniſſen und anderen Umlagen
II. An dinglichen Reichniſſen
z. B. Grundzinſe, Gülten, Handlöhne ꝛc.
III. An Patronatskoſten
z. B. Pfarr- und Schullehrer-Beſoldungen ꝛc.
IV. An Prozeßkoſten, Gerichts- und Notariats-Gebühren
V. Auf Bauten und Reparaturen
VI. Auf die Unterhaltung der Grenzen und für Markſteine.

Tit. III. Auf das Obereigenthum
I. Auf die Erbzinsbelehnungen
II. An Frohngebühren
III. Den Gült- und Zehnt-Pflichtigen (oder auf die Einbringung der Gülten und Zehnten)
IV. An Nachläſſen (Remiſſionen) und Unterſtützungsgeldern.

Tit. IV. Auf die Polizey
I. Auf Sicherheits-Anſtalten
1) Dem Polizei-Diener
2) Dem Nachtwächter

II. Auf Belohnung bürgerlicher Verdienſte und zur Ermunterung der Induſtrie und Kultur

III. An Geſchenken und Kirchweih-Kleinodien,

IV. An Armenbeiträgen

V. Für einzelne polizeiliche Zwecke.

Tit. V. Auf die Gerichtsbarkeit

I. An Beſoldungen

z. B. dem Herrſchafts- oder Patrimonial-Richter, Aktuar, Diener ꝛc.

II. Für Gerichtsbedürfniſſe und Schreibmaterialien

III. Auf unvermögende Verhaftete

IV. Auf die Unterhaltung der Gefängniſſe und der Straf-Inſtrumente.

Vorſtehenden Abriß vorauszuſchicken war hier zur Beurtheilung des ganzen, wiſſenſchaftlich geordneten Syſtems und zur beſſern Ueberſicht und Verſtändlichkeit der gegenwärtigen Abhandlung nöthig, dagegen gehört die ſyſtematiſch, logiſch richtige Bildung und Aufſtellung der bloßen Rechnungs-Titel und Unterrubriken für die Nebenzweige, als die Landwirthſchaft, Forſten und Jagden, dann Bierbrauerei ꝛc. lediglich in die nächſten beiden Abhandlungen über den Etatshaushalt und das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen.

Uebrigens iſt die Zweckmäßigkeit dieſes von dem Verfaſſer neu aufgeſtellten Syſtems bereits auf mehreren Rittergütern, die derſelbe unmittelbar

und mittelbar organiſirte, durch mehrjährige Erfahrung bewährt und jeder Standes- und Gutsherr wird ſich gleichfalls ſchon auf den erſten Anblick davon überzeugen, der da weiß, wie nothwendig es iſt, das Einkommen nach ſeinen Hauptfonds rein und mit Zuverläſſigkeit überſehen und beurtheilen zu können.

Und welchem Standes- und Gutsherrn muß in den gegenwärtigen verhängnißvollen Zeiten nicht Alles daran liegen, zu wiſſen: worinn ſein, — allen Stürmen der Zeit trotzendes — Eigenthum beſteht, wie es geſichert iſt, und was ihm daſſelbe trägt; von welchem Umfange und Werth das unſicher gewordene Obereigenthum iſt; was es erträgt, und wie es, ohne großen Verluſt, in der Eigenſchaft als Kapital ꝛc. wieder in das urſprüngliche ſicherere Eigenthum nach und nach und vor der unausbleibbar eintretenden Kataſtrophe zurück gebracht wird, und endlich welchen Vortheil und Nutzen die Bevorrechtungen oder die Ertragsrubriken aus der Polizei und Gerichtsbarkeit gewähren.

Das Alles kann aber nur durch obiges Syſtem erreicht werden, und daſſelbe verdient daher gewiß, ohne alle Anpreiſung, allgemeine Beachtung und Annahme.

Schmeilsdorf bei Kulmbach
im April 1823.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

I. Abſchnitt. Bücherkunde.

II. Abſchnitt. Anweiſung.

1.) Begriff. §. 1.

2.) Zweck. §. 2.

3.) Nothwendigkeit. §. 3.

4.) Inhalt. §. 4. — 15.

5,) Sammlung der Stoffe. §. 16.

6.) Topographiſche Karten und Profilriſſe. §. 17. — 18.

7.) Nebenbedürfniſſe. §. 19. — 23.

8.) Verfertigung des Urbars. §. 24. 25.

9.) Beſondere Erforſchungsgegenſtände. §. 26. — 29.

10.) Beurkundung. §. 30.

11.) Fortſetzung des Urbar-Buchs. §. 31.

12.) Aufbewahrung. §. 32.

13.) Gebrauch. §. 33.

III. Abſchnitt. Muſter.

I. Abſchnitt. Bücherkunde.

Unter den Büchern über Saal- Urbar- Lager- Flur und Lehn- (Partikular) Bücher verdienen beſonders bemerkt zu werden:

1) Schweſer, kluger Beamte, Ausgabe von 1769. Thl I. Kap. 43.

2) Entwurf eines Dorfbuches, Berlin 1774.

3) Rebmann J. C. Kameral-Rechnungsweſen Erlangen 1790. IIter Thl. §. 123 bis 126.

4) Hotzfeld, über Konſolidation der Feldgüter, Frankfurt 1795.

5) Roppelts J. B., praktiſcher Entwurf eines neu zu errichtenden Urbariums, Saal- oder Lager-Buchs mit Kupfern. Nürnberg 1794. Fol.

6) Bodmanns F. J., Anleitung zu Abfaſſung eines vollſtändigen und gründlichen Amts- Saal- und Jurisdictional-Buchs. gr. 8. Nürnberg. 1795.

7) Hoks, Abhandlung von Flur- Lager- und Saalbüchern. Frankfurt 1798.

8) Harls Dr. J. P., Handbuch der Staatswirthſchaft und Finanz, Erlangen 1811. §. 802.

9) Höcks, Dr. J. D. A., Grundlinien der Kameral-Praxis, Tübingen 1819. §. 18. III.

II. Abſchnitt. Anweiſung.

§. 1.

Begriff.

Unter dem altdeutſchen Ausdruck: Urbar-Buch verſteht man ein Ertragsbuch (Grund, Lager, Saalbuch) d. i. eine Beſchreibung aller zu einer Herrſchaft oder zu einem Rittergut, Amt, Stiftung, Gemeine ꝛc. gehörigen urbaren und zinspflichtigen Gründe und dinglichen Rechte.

Anm. Ur iſt hier mit er gleich bedeutend und bar ſtammt von dem ältern bären d. i. tragen ab.

§. 2.

Zweck.

In jenen Zeiten deutſcher Anarchie, wo das Archiv das Arſenal und das Saalbuch die Hauptwehre*) des Mindermächtigen war, um damit gegen den Eigenwillen, die Willkür und den Trotz des rohen Gewaltigern zu kontraſtiren, hatte das Urbar- oder Saal-Buch noch einen ausgedehnteren Zweck; allein jetzt, wo jene Unbilden dem beſſeren Geiſt der Zeit erlagen, wo die Regenten ſich ernannten durch Uſurpation, beſonders während des Interregnums, (— 1197 bis 1272) verlorne Rechte vindizirten und den Umfang der Staatsgewalt und der Standes- und Gutsherrlichkeit, nach dem ernſten Willen des Volks, ſcharf begrenzten, erhält auch das Urbarbuch wieder ſeine eigenthümliche Urbeſtimmung, und iſt allein die Baſis für eine geregelte Vermögensverwaltung und die Grundfeſte eines wohlberechneten, haltbaren Etatshaushalts.

*) Daher der groteske Einband der alten Saalbücher, mit dicken, ſchweren, öfters mit behaarten Thierfellen verſehenen Decken, und mit eiſernen Bügeln, Ketten und Schlöſſern, und ihre Benennung nach dem Schutzheiligen z. B. Liber sanct Martin, sanct Pirminii ꝛc.

§. 3.

Nothwendigkeit.

In Betracht nun, daß jede vernunftgemäße Bewirthſchaftung und möglichſt beſte Benutzung einer Herrſchaft oder eines Ritterguts, deſſen genaueſte Kenntniß nach allen ſeinen einzelnen Beſtandtheilen oder Ertragsquellen und von deren Urſprung, Zweck, Beſchaffenheit, Größe, Nutzungsart, Haftbeſchwerden ꝛc. zur unerläßlichen Bedingung macht, und daß davon und von einer vollſtändigen Beſchreibung auch die Erhaltung und Bewahrung des Beſitzthums einzig und allein abhängt, wird die Verfertigung eines zeitgemäßen Urbarbuchs ſchon zum Gebot der Vernunft.

§. 4.

Inhalt des Urbars.

Der Inhalt eines zweckmäßigen Urbarbuchs muß folgende Gegenſtände umfaſſen, und hiernach in Abſchnitte, Titel, Rubriken und Paragraphen eingetheilt werden.

A. Allgemeine Beſchreibung

1) Namen, Eigenſchaft, Urſprung und Geſchichte der Herrſchaft oder des Ritterguts.

2) Lage, Grenzen, Flächengröße, Berge, Thäler, Flüſſe, Bäche, Teiche (Seen) Quellen, Klima, Bodengüte, Fruchtbarkeit, Erzeugniſſe ꝛc.

3) Einwohner, Gewerbe, Manufakturen, Fabriken ꝛc., Feldbau, Viehzucht ꝛc.

4) Beſonders merkwürdige Begebenheiten und Ereigniſſe in Beziehung auf die Herrſchaft oder das Rittergut und auf das ſtandes- oder gutsherrliche Einkommen, nach der Zeitfolge.

5) Naturalien-Preiſe, in ſo weit ſie auf den Etats-haushalt der Herrſchaft oder des Ritterguts einen Einfluß haben, z. B. von 50 bis 100 Jahren her, als

Nr.	Jahr.	A. Früchte.						B. Heu.		C. Stroh.		D. Holz.				
		Weitzen		Korn		u. ſ. w.						Scheitholz.		Stöckholz.		u. ſ. w.
		Für 1 Metzen.						1 Ctnr.		1 Schock.		Klafter.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	1700															Anm. Es verſteht ſich, daß dieſe Nachweiſung auf die Dauer des Urbars fortgeſetzt und der jährliche Martini Preis nachgetragen werden muß.
2	1701															
3	u. ſ. w.															

6) Biographiſche Skizzen von den Beſitzern der Herrſchaft oder des Ritterguts, mit beſonderer Rückſicht auf deren Familien-Verhältniſſe, Wappen, Fidei-Commiß- und Lehns-Verband ꝛc.

7) Geſchichtlicher Ueberblick des Verwaltungs-Perſonals in Beziehung auf ihre Perſon, Dienſtesfunction, Gehalt, Verhalten ꝛc.

§. 5.

Fortſetzung.

B. Beſondere Beſchreibung.

Erſte Abtheilung. Aktiv-Zuſtand.

I. Vom ſtandes- oder gutsherrlichen Eigenthum.

1. Die Burg (das Schloß), Nebengebäude und Gärten,

und zwar bei jedem Gebäude das Jahr der Erbauung, die Bauart, Größe, innere Einrichtung, der Werth, und auch die verſicherte Summe bei der Brandaſſekuranz.

Die Gärten nach ihrer Lage, Grenzen, Flächen-Inhalt und reinem Ertrag. Und wenn ſich bei einem Gebäude oder Garten eiſerne Inventarienſtücke befinden, auch dieſe nach ihrer Zahl und ihrem Werthe.

II. Die Landwirthſchaft (Meierei, Oekonomie).

Bei jeder für ſich beſtehenden Landwirthſchaft auf dem Herrſchafts- oder Ritter-Sitz und den Vorwerken (Höfen) die

1) Gebäude

2) Gärten
3) Aecker
4) Wieſen
5) Teiche

nach ihrer Bauart, ihrem wahren und aſſekurirten Werthe, ihrer Beſtimmung, Lage, Grenzen, Flächen-Inhalt, Bonität und Ertrag.

6) Dienſte oder Frohnen der Gutsunterthanen, nach ihrer Eigenſchaft, ob es Geſpann- oder Hand-Dienſte, gemeſſene oder ungemeſſene ſind, und wie ſie belohnt werden müßen.

7) Inventarium, in ſo ferne es eiſern iſt; nach den Inventarienſtücken, ihrer Anzahl, und ihrem Werthe.

§. 6.

Fortſetzung.

Von beſonderem Nutzen iſt es, wenn bei dergleichen Vermögens-Zweigen und öfters auch bei einzelnen Grundbeſitzungen und Rechten im Urbar für deren reinen Ertrag beſondere chronologiſche Ertrags-Nachweiſungen eröffnet, und ſolche aus den Herrſchafts- oder Gutsrechnungen jährlich nachgetragen werden, z. B.

„Die Landwirthſchaft von dem eben beſchriebenen Umfange hat ertragen:

Nr.	Jahr.	A. Bei der Selbſtbewirthſchaftung		B. Bei der Verpachtung				Bemerkungen.
				im Ganzen		im Einzelnen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	1800							
2	1801							
3	1802							

Iſt die Landwirthſchaft theilweiſe oder im Einzeln verpachtet ſo wird dieſe Tabelle noch nützlicher oder brauchbarer auf die einzelnen Gegenſtände ſelbſt erweitert, als:

C. Bei der Verpachtung im Einzelnen

Nr.	Jahr.	Gebäude.		Grundſtücke.								Frohn-Dienſte*)		Inventarium**)		Feldholz.		Im Ganzen		Bemerkungen.
				Gärten		Aecker		Wieſen		u.ſ.w.										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I	1800																			

*) Wenn die Frohndienſte in Geld reluirt oder auf die Pachtzeit gegen Geldabträge erlaſſen worden ſind.

**) Wenn der Erlös aus dem Inventarium als verzinsliches Kapital angelegt iſt.

Ferner:

„Nr. 108. Der Perlenbach zu Silberthal, von dem „Grenzſtein Lit. K. Nr. 18. bis zu der Brucken in „Marienhain, 1500 Ruthen in der Långe.“

„Dieſes Fiſchwaſſer hat ſeit 1800 getragen:

Nr.	Jahr.	Benutzungsart.	reiner Ertrag		Bemerkungen.
			fl.	kr.	
1	1800	Im Zeitpacht	5	—	
2	1801	Bei der Selbſtbenutzung.	8	45	
3	u.ſ.w.				

Ingleichen:

Nr.	Jahr.	Aus dem Obereigenthum														Bemerkungen.
		Laudemien										Hypotheken-Gebühren.		Nachſteuer.		
		Beſthaupt.		Todtenfall.		Handlohn.		Gebühren.		Summe.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	1700															
2	u.ſ.w.															

Eben ſo über Zehnten, Gülten ꝛc.

Dergleichen Ertrags-Nachweiſungen erfordern ſelbſt auf einige Jahrhunderte wenig Raum, ihr Nachtrag iſt mit gar keiner Mühe verknüpft, und ſind ſowohl für den Standes- und Gutsherren, als ihre Beamten in adminiſtrativer Rückſicht, eine vortreffliche hiſtoriſche Nachricht, und bei Etats-Fertigungen von ungemeinem Nutzen.

§. 7.

Fortſetzung.

III. Die Schäferei.

Die

1) Gebäude

2) Gärten

3) Aecker

4) Wieſen

nach ihrer Bauart, ihrem wahren und aſſekurirten Werthe, ihrer Beſtimmung, Lage, Grenzen, Flächen-Inhalt, Bonität und Ertrag.

5) Triftgerechtigkeit oder das Hutrecht

nach ſeinen Grenzen und Flächen-Umfang, Beſchaffenheit der Triften und der Zahl des Schafviehſtandes, der Eigenſchaft, ob die Triftgerechtigkeit privative oder Koppel iſt, dem Durchtriebe, der Behütungszeit, ſowohl in Rückſicht der Jahreszeit, als der Behütungs-Tage und Stunden, des Pferchrechts u, ſ. w.

6) Inventarium, in ſo ferne es eiſern iſt;

nach den Gegenſtänden, deren Anzahl und Werthe.

IV. Die Forſten und Jagd.

Die Förſtersgebäude nach ihrer Bauart, ihrem wahren und aſſekurirten Werthe, ihrer Beſtimmung, u. d. m.

und die Forſten nach ihrem Namen, Bezirken, Flächen-Inhalt, Bodengüte, Grenzen, Holzgattungen, Zuſtand der Gehaue, Bewirthſchaftung, Haupt- und Nebennutzungen, Natural- und Geld-Ertrag, Forſtberechtigten, und anderen Haftbeſchwerden.

Die Jagd nach ihrer Gattung, hohe, mittlere, oder niedere, ihrem Umfange nach Stunden oder Meilen, Grenz- oder Markungszuſtand, ihrer Eigenſchaft, geſchloſſen (privative) oder Koppel-Jagd, Jagdfolgerecht, Jagdberechtigten, Jagdangrenzer, Zuſtand, Benutzungsart und Natural- und Geld-Ertrag, u. a. m.

V. Die wilden Fiſchereien.

Nach den Flüſſen und Bächen und deren Beſchaffenheit, ob ſie tief, reiſſend ꝛc. ſind, ihren Grenzen und Umfang, Art, ob ſie privative oder koppel ſind und mit welchen Berechtigten, Fiſchgattungen, ꝛc. ihrem Zuſtand, ihrer Benutzungsart, Bürden oder Haftbeſchwerden, und reinem Ertrag.

VI. Die Bierbrauerei.*)

Das Brau- und Malzhaus nach ſeiner Bauart, und innerer Einrichtung, wahren und aſſekurirten Werthe, nach dem Betrieb der Brauerei, Bierabſatz, reinem Ertrag ꝛc. Das Brauerei-Inventarium, nach den Geräthen, ihrer Anzahl und ihrem Werthe ꝛc.

VII. Aktivkapitalien.

In ſo ferne ſie als eiſern zu einem Familien-Erbgut gehören z. B. zu Kapital angelegte Erlöſe aus ver-

*) Eben ſo auch Brantweinbrennereien, Mühlen, Ziegelhütten ꝛc.

kauften oder abgelößten Gutstheilen als Obereigenthum, Gülten, Zehnten ꝛc. nach ihrer Entſtehung, Beſtimmung, Größe, Benutzungsart, und Zinſen-Ertrag.

§. 8.

Fortſetzung.

II. Vom ſtandes- oder gutsherrlichen Obereigenthum.

I. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Grundholden

(Erbzinsvertrag*)

1) Von der Belehnung und Entrichtung der Mortuarien-Laudemien und Belehnungsgebühren;
2) Von der Entrichtung der Erbzinſe und Gülten, und Leiſtung der Dienſte (Frohnen);
3) Von den Hypotheken und Konſenſen;
4) Von den Schutzverwandten;
5) Von der Nachſteuer.

II. Specielle Beſchreibung des Obereigenthums

nach den Märkten, Dörfern ꝛc. deren Arealgröße und Arten des Grundeigenthums, Ortsbeſchaffenheit, Einwohner, Feldbau, Viehſtand, gebundenen und walzenden Erbzinslehnen und der darauf haftenden Abgaben:

*) Der Erbzins-Vertrag iſt als eine zu Recht beſtehende Privat-Uebereinkunft immer urſchriftlich oder Beſitzſtandsmäßig in dem Urbar aufzunehmen, wenn derſelbe auch gleich durch die neuere Staats-Verfaſſung in manchen Punkten Abänderungen und Beſchränkungen erlitten haben ſollte.

1) An ſtändigen Erbzinſen
2) An ſtändigen Frohndienſtgeldern
3) An Laudemien
   a) Beſthaupt oder Hauptrecht
   b) Todtenfall
   c) Handlohn
   d) Belehnungsgebühren.
4) An Zehnten*)
   a) Großzehnten
   b) Kleinzehnten
   c) Blutzehnten
   d) Neubruchzehnten
   e) Zehnt=Nebeneinkünfte.

Anm. Unter allen Zehnt-Eintheilungen verdient wohl dieſe den Vorzug.

5) An Gülten, als
   a) ſtändige Getreidgülten

*) Die Beſchreibung der Zehnten, und zwar von jeder Dorfmark beſonders, wird am zweckmäßigſten nach der umfaſſenden Anweiſung:

Müller, J. Fr., über die wirthſchaftliche und rechtliche Nutzung des Zehntens, beſonders für Privat-Zehntberechtigte, nach den Grundſätzen der preuß. Geſetze und der baieriſchen, ansbach-baireuthſchen, und bamberg-würzburgſchen, dann würtembergſchen Zehntordnungen, mit einem Situationsplan, praktiſchen Muſtern und Tabellen, Nürnberg bei Monat und Kußler gr. 8. 1819. 3 fl.

gefertiget. Uebrigens dürfen Standes- und Gutsherren, welche ihre Zehnten durch theilweiſe Verpachtung an die Zehntpflichtigen darnach benutzen, nach den vom Verfaſſer ſelbſt vielfältig gemachten Erfahrungen, verſichert ſeyn, daß ſich ihr Zehnteinkommen um den vierten bis dritten Theil erhöht, und daß dabei doch das perſönliche Intereſſe des Zehntpflichtigen mehr befördert wird, als bei jeder anderen Nutzungsart.

b) ſtändige Wechſelgülten

c) flürliche Gülten.

Anm. Wechſel = und Flürliche = Gülten ſollten immer ganz ſtändig zu machen geſucht werden, da die Veränderlichkeit ihrer Entrichtung der genauen Beſtimmung des Einkommens entgegen iſt.

§. 9.

Fortſetzung.

III. Von der Standes= oder gutsherrlichen Polizey.

Das Einkommen aus derſelben:

I. Von Schutzverwandten

1) Ein= und Ausſchreibgeld

2) Herd= oder Schützgeld.

II. Von Handwerks=Innungen

III. An Gewerbzinſen

1) Für das Aſchenſammeln

2) Für die Ausübung der Muſik

3) Für das Lumpenſammeln u. ſ. w.

IV. Für den Gebrauch der Polizey=Maaſe und Gewichte

und zwar aus allen dieſen polizeylichen Ertrags=Rubriken das Einkommen nach ſeinem Urſprunge, Beſitztitel, Entrichtungsart, Nutzung und Ertrag, ingleichen Aufhebung oder Beſchränkung und Entſchädigung dafür.

§. 10.

Fortſetzung.

IV. Von der ſtandes= oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Urſprung, Beſitztitel, Art, Verwaltung, Ertrag z. B.

I. Ständige Jurisdiktionszinſen.

II. Sporteln.

1) Aus der ſtreitigen Gerichtsbarkeit

2) Aus der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit

III. Strafen ꝛc.

§. 11.

Fortſetzung.

Zweite Abtheilung. Paſſiv-Zuſtand.

I. Von der Herrſchafts- oder Guts-Verwaltung.

I. Verwaltungen

Haupt- und Unter-Verwaltungen in Beziehung auf ihre Bildung, Umfang, Geſchäftskreis.

II. Verwaltungsperſonale.

Wahl, Dienſtvertrag, Kaution, Gehalt, Penſion, Dienſtinſtruktion, Diäten Regulative u. d. m.

und zwar:

1) Ordentliche oder unmittelbare Diener

a) Beamten, Verwalter, Kontroleur, Schreiber,

b) Förſter, Jäger ꝛc.

c) Boten

2) Auſſerordentliche Diener*)

Kaſſenkuratoren und Rechnungsreviſoren.

III. Verwaltungskoſten

Nach ihrem Betrag, und ihren einzelnen Titeln in chronologiſcher Folge, als

1) An Beſoldungen

2) An Diäten und Reiſekoſten

3) Für Amtsbedürfniſſe und Schreibmaterialien

---

*) Z. B. Landesherrliche Finanzräthe, Rechnungsreviſoren, benachbarte Beamten ꝛc., welchen dieſe Funktionen gewöhnlich übertragen werden.

4) Für Bücher, Zeitungen und Intelligenzien
5) An Buchdrucker- und Buchbinderlohn
6) An Bekanntmachungsgebühren
7) An Botenlohn und Poſtporto
8) Für Magazins-Bedürfniſſe u. ſ. w.*)

§. 12.

Fortſetzung.

II. Von dem ſtandes- oder gutsherrlichen Eigenthum

I. Von den allgemeinen Staats-Abgaben

Nach den ſteuerbaren Gegenſtänden deren Anlage, Maßſtab, Gattungen, Größe ꝛc. Einnahmeſtellen u. d. m. und zwar

a) Ordentliche

als:

---

*) Je zergliederter eine Verwaltung dargeſtellt wird, deſto richtiger und ſicherer kann ſie in allen ihren einzelnen Zweigen und Theilen beurtheilt und verbeſſert werden. Eine Verwaltung hat gewöhnlich eine Menge kleine, oft ganz unbedeutende Einnahmen und Ausgaben, die aber als Theile zur Bildung des Geſammtertrags mit aller Sorgfalt und Wirthſchaftlichkeit im Laufe des Jahrs ſchlechterdings erhalten und erſpart werden müſſen, denn gerade in der Erhaltung und Erſparung der täglich vorkommenden Kleinigkeiten liegt die Kunſt eines guten Haushalts. Sie bilden das Ganze, wie Quellen und Bäche bei ihrem Zuſammenſtrömen den Fluß.

Mancher hält die tägliche Verausgabung von 3. 6. 12 Kreuzer unter ſeiner Beachtung, aber aus dem Jahres-Einkommen dem Dürftigen dieſelbe Summe, nun im Ganzen von 18 fl. 15 kr. 36 fl. 30 kr. 73 fl. — kr. abzureichen, dazu kann er ſich, jetzt aus vermeintlicher Sparſamkeit, nicht entſchließen.

Haus-Grund-Renten-Gewerb- und Familien-Steuern und

b) Auſſerordentliche

nämlich:

Kriegslaſten, Umlagen ꝛc.

und deren Nachweiß durch chronologiſche Betrags-Ueberſichten.

II. Von den Paſſivleiſtungen*)

Ebenfalls nach den pflichtigen Gegenſtänden ihrer Begründung, Art, Entrichtung, Größe, Berechtigten ꝛc.

III. Vom Patronat.

1) Von dem Präſentations- und Inſtallations-Recht der Pfarrer und Schullehrer

2) Statiſtiſche Beſchreibung der Pfarreien und Schulen

3) Von dem Einkommen der Pfarreien und Schulen

A. Einkommen

a) aus dem Grundeigenthum
b) aus Rechten
c) aus Kapitalien
d) aus anderen Kaſſen
e) für beſonders bezahlte Dienſt-Verrichtungen (jura stolae)
f) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Kirchengemeinde.

B. Laſten

a) zu Staatszwecken, ingleichen
b) wegen des Dioͤces-Verbands und
c) der beſonderen Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei, Schule ꝛc.

---

*) Alle Paſſivreichniſſe, welche ein ruhendes Nutzungsrecht u. d. begründen, müſſen, und wenn ihr Betrag auch noch ſo unbedeutend wäre, dennoch immer eine ſelbſtſtändige Rubrik erhalten, um zur Bewahrung des Rechts ſelbſt, zu allen Zeiten einen rechnungsſtändigen Beweiß führen zu können.

4) Chronologiſche Ueberſicht, über die von der Standes- oder Gutsherrſchaft entrichteten Geld- und Natural-Gehalte der Pfarrer und Schullehrer ꝛc.

IV. Prozeßkoſten, Gerichts- und Notariats-Gebühren

In chronologiſcher Ueberſicht, doch nur in ſo weit ſie dingliche (real-) Gegenſtände der Herrſchaft oder des Ritterguts betreffen, die Beträge ſächlich ausgeſchieden, und mit Benennung der Gegenſtände überhaupt vorgetragen.

V. Von den Bauten und Reparaturen

1) Ständige Gehalte,
2) Brand-Verſicherungs-Beiträge und
3) Unſtändige Bau- und Reparaturkoſten.

In Beziehung auf die Beſchreibung des Eigenthums. Wo eine beſondere Baukaſſe exiſtirt, deren Bildung, Unterhaltung und Verwaltung, ingleichen eine chronologiſche Ueberſicht der Baukoſten, die Beträge nach den einzelnen Baugegenſtänden.

VI. Von der Unterhaltung der Grenzen ꝛc.

1) Beſchreibung der zu unterhaltenden Grenz- oder Markungsſteine und Zeichen;
2) Markungsgebühren-Regulative;
3) Markungskoſten;

nach der Zeitfolge, und wo möglich nach den Hauptgegenſtänden, z. B. die Herrſchafts- oder Ritterguts-Grenze, die Forſt- Jagd- Hut- Aecker- Wieſen ꝛc. Grenze.

§. 13.

Fortſetzung.

III. Von dem ſtandes- oder gutsherrlichen Obereigenthum.

In Beziehung auf den Erbzinsvertrag, was nämlich darnach

1) An Erbzins-Belehnungs-Gebühren
2) An Frohngebühren
3) Den Gült- und Zehntpflichtigen an herkommlichen Zehrungsgebühren
4) An Nachläſſen (Remiſſionen) und Unterſtützungs-Geldern

bezahlt wird und der darauf wirklich bezahlte Betrag, nach der Zeitfolge.

§. 14.

Fortſetzung.

IV. Von der ſtandes- oder gutsherrlichen Polizey.

I. Von den Sicherheits-Anſtalten.

1) Tag- Nacht- und Flur-Wächter, deren Wahl, Gehalt, Dienſt-Inſtruktion ꝛc.
2) Chronologiſche Ueberſicht über die an ſolche entrichtete Geld- und Natural-Gehalte.

II. Von der Belohnung bürgerlicher Verdienſte und zu Ermunterung der Induſtrie und Kultur.

1) Normative ꝛc. beſondere Fonds ꝛc.
2) Belohnte, Verdienſte, Belohnungen.
3) Chronologiſche Ueberſicht des Aufwands auf dieſen Titel.

III. Von den Kirchweih-Kleinodien.

Die Geſchenke, welche die jungen Leute bei der Aufführung des Kirchweih-Tanzes an Geld und Kleidungsſtücken 2c. von der Standes- oder Gutsherrſchaft, dem Herkommen gemäß, erhalten; ob ſolche aus einer rechtlichen Verbindlichkeit, oder blos aus Gnaden abgereicht werden und die Art und Weiſe, wie die Abreichung und Vertheilung geſchieht, ingleichen der darauf wirklich bezahlte Betrag nach der Zeitfolge in einer Ueberſicht nachgewieſen.

IV. Von der Unterſtützung der Armen.

1) Armenkaſſe, ihre Bildung, Unterhaltung, Verwaltung 2c.

2) Beſondere Armen-Unterſtützungen in Rückſicht ihrer Arten, Fonds 2c.

3) Chronologiſche Ueberſicht der Ausgaben darauf.

V. Von beſonderen polizeilichen Zwecken.

Nach der Oertlichkeit, Gattung, Verbindlichkeit zur Leiſtung, Konkurrenz-Verhältniß, Größe 2c.

§. 15.

Fortſetzung.

V. Von der ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

I. Gerichtsverwaltung.

Herrſchafts- oder Patrimonial-Richter, Aktuarien, Schreiber, Diener 2c.

Ihre Wahl, Dienſtvertrag, Kaution, Gehalt, Penſionen, Dienſt-Inſtruktion 2c.

II. Gerichtsverwaltungskoſten.

Nach ihrem Betrag und ihren einzelnen Titeln in chronologiſcher Folge, als

1) An Beſoldungen
   a) Baar
   b) Emolumenten und Naturalien
2) Für Gerichtsbedürfniſſe und Schreibmaterialien
3) Auf unvermögende Verhaftete u. ſ. w.

§. 16.

Sammlung der Stoffe.

Die zur Verfertigung eines Urbarbuchs erforderlichen Urkunden, Schriften und Nachrichten werden aus dem Archiv, aus der Verwaltungsregiſtratur, aus den Gutsrechnungen ꝛc. genommen, und wo dieſe nicht zureichen, wird der mangelnde Stoff aus glaubwürdigen mündlichen Nachrichten ergänzt.

Zur Glaubwürdigkeit der ſchriftlichen Nachrichten gehört: daß ſie gerichtlich beurkundet, und zu den mündlichen, daß ſie auf eine rechts- oder geſetzkräftige Art erforſcht und begründet werden.

§. 17.

Topographiſche Karten, Grund- und Profilriſſe.

Topographiſche Karten, Grund- und Profil-Riſſe ſind durchaus nothwendig, um ſich von einer Grund- oder Flur-Beſchreibung und einem Gebäude, eine richtige ſinnliche Vorſtellung machen zu können.

Ohne ſie bleibt jede ſolche Beſchreibung dunkel und verworren, und nur eine koſtſpielige örtliche Unterſuchung vermag hier die mangelnde Anſchaulichkeit zu erſetzen.

Daher ſollte man alles Ernſtes dahin trachten, ſich nach und nach ſolche äuſſerſt nützliche Hülfsmittel zu verſchaffen.

Durch eine geometriſche Vermeſſung und Kartirung wird das Grundeigenthum und ſeine Rechte gegen widerrechtliche Angriffe ſicher geſtellt, und unzählige — das Familien Wohl zerſtörende — Prozeſſe werden in ihrem Keim erſtickt.

§. 18.
Fortſetzung.

Generalkarten ſind nothwendig um das Ganze in ſeinem natürlichen Zuſammenhange überſehen und erkennen zu können, welches beſonders da von größtem Nutzen iſt, wo es auf die Beurtheilung des Verhältniſſes eines einzelnen Grundſtücks zu einem größeren Theil der Flur ankommt, was durch Streitigkeiten über Ein- und Ausfahrten, Gräben ꝛc. ſo oft veranlaßt wird.

Zum bequemeren Gebrauch müſſen Generalkarten nach einem möglichſt kleinen, verjüngten Maßſtabe, jedoch der Deutlichkeit unbeſchadet, verfertiget werden.

Spezialkarten und Riſſe einzelner Gründe dienen dazu, deren Grenzen beſtimmter anzugeben und zu bewahren.

Und die Grund- und Profilriſſe von Gebäuden zur Wahrnehmung des Bauzuſtandes beſonders da, wo die Gutsunterthanen Bauholzberechtigte ſind.

Uebrigens verdient, zur Verfertigung dergleichen Situationsplänen, nachſtehendes Werkchen ganz beſonders empfohlen zu werden:

Anweiſung zum Situationszeichnen, auf einfache Lehrſätze und die ſächſiſche Zeichenmanier gegründet, von Marſchall von Bieberſtein, königl. preuß. Obriſt. Mit 13 Kupfertafeln. Berlin 1818. 2 Thlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr.

§. 19.

Neben-Bedürfniſſe.

Von beſonderer Wichtigkeit bei einem Urbarbuch, das Jahrhunderte dauern ſoll, iſt das Papier, die Dinte und die Schrift.

a) Papier.

Unter allem Papier iſt das Velinpapier, ſonſt auch ſchweizer, engliſches, oder franzöſiſches Papier genannt, wegen ſeiner ſtarken, weiſſen, feinen und ſehr gleichförmigen Maſſe das beſte. Doch giebt es auch viele andere Arten, dauerhaftes Schreibpapier, und man ſehe nur darauf, daß es durchaus gleich, weiß, dicht, feſt, rein ausgeleimt und ſauber getrocknet, und nicht fleckicht und höckericht iſt.

Das mit Farbe gebläute Papier iſt nicht haltbar. Es wird ſehr bald mürbe, und die beſte Dinte wird auf demſelben in kurzer Zeit braungelb und unlesbar.

Gleich undauerhaft iſt auch das mit Käſewaſſer geleimte Papier. Es iſt wohl mild und weich zum Schreiben, ſchlägt aber oft durch, und wird von Motten, Schaben und Speckkäfern zerfreſſen.

§. 20.

Fortſetzung.

b) Dinte.

Eine gute Dinte darf nicht gleich ganz ſchwarz ſchreiben, ſondern ſie muß ihre Schwärze erſt nach und nach vollſtändig erhalten, dann aber unveränderlich in ihrer Farbe ſtehen, und ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie weder zu häufig noch zu ſparſam aus der Feder fließt, nicht um ſich frißt, und auf dem Papier leicht trocknet. Ih-

re Güte hängt von der guten Beſchaffenheit der Materialien, und ihrem chemiſch richtigen Verhältniſſe zu einander ab.

Das Dintenpulver der Materialiſten iſt gewöhnlich eine Miſchung abgeſtandener Materialien; daher öfters die ſchlechte Dinte davon.

Sicherer iſt der Ankauf der einzelnen Materialien; weil man dann ihre Beſchaffenheit leichter beurtheilen kann. Die beſten Galläpfel kommen aus Arabien, ihre Oberfläche muß ſchwärzlich grün ſehen, viele Runzeln und Buckeln haben, und der ganze Apfel wohl ins Gewicht fallen.

Zur Dinte gehört blos der grüne oder Eiſen-Vitriol.

Zu viel Vitriol macht zwar eine augenblicklich ſchwarze Dinte, die Schrift wird aber nach kurzer Zeit roth und durchfrißt öfters das Papier.

Der engliſche Vitriol ſoll den Vorzug behaupten.

Das arabiſche Gummi iſt das beſte; es muß blaßgelb und durchſichtig ſeyn.

Der Alaun erhöht die Farbe der Dinte und giebt ihr Beſtändigkeit und Dauer.

Der Weineſſig hat den Vorzug vor den übrigen Arten Eſſig; und das Schnee- und Regenwaſſer vor dem Flußwaſſer; am unbrauchbarſten iſt das Brunnenwaſſer.

Schädliche Zuthaten ſind bei der Dinte: Wein, Bier, Zucker, Salz, Urin ꝛc.

Wein und Bier verurſachen Haut und Schimmel, wovon die Dinte am Ende ganz abſteht.

Der Zucker macht die Dinte unflüſſig, fett und klebricht und verhindert das Trocknen derſelben, und das

Salz verurſacht zu viel Schärfe und daß die Dinte in der Folge auf dem Papier röthlich wird. Dieſelbe Wirkung bringt auch der äuſſerſt unreinliche Gebrauch des Urins hervor.

§. 21.

Fortſetzung.

Ein Recept zu einer vortrefflichen ſchwarzen Dinte iſt folgendes:

(Zu 1 baier. Maß.)

5 Loth Galläpfel à 4 kr.	. .	20	kr.
3 — engl. Eiſenvitriol à ½ kr.	. .	1½	—
3 — arabiſches Gummi à 3 kr.	. .	9	—
1 — Granatſchalen à 2 kr.	. .	2	—
½ — weißen Alaun à 1 kr.	. .	½	—
¼ Maß ſtarken Weineſſig à 12 kr.	.	3	—
¾ — Waſſer		—	—
	Im Ganzen	36	kr.

Dieſe Beſtandtheile ſtoſſe man in einem eiſernen Mörſer zu einem gröblichen Pulver, und vermiſche ſolches in einem ſteinernen Kruge mit — ¼ Maß guten kalten Weineſſig.

Nach 24 Stunden gieße man noch — ¾ Maß Regen⸗ Schnee⸗ oder Fluß⸗Waſſer recht ſiedend auf die ganze Maſſe, rühre ſie etliche Minuten um, und verwahre ſodann den Krug mit einem Deckel vor dem Staube, ſo iſt die Dinte, welche die rechte Schwärze und Flüſſigkeit hat, niemals ſchimmlicht wird und nicht durchſchlägt, nach einigen Tagen brauchbar.

Um die Dinte gut zu erhalten, muß man ſie nach acht Tagen durch ein leinen Tuch in ſteinerne oder gläſerne Gefäße (Bouteillen) abgießen und an einem etwas warmen oder trocknen Ort aufbewahren.

Steht eine Dinte zu kalt, ſo wird ſie zu flüſſig, geht daher zu leicht aus der Feder und tritt auf dem Papier auseinander.

Eine Dinte die gefriert, wird ganz unbrauchbar.

Zu dicke Dinte kann nur durch Zugießen friſcher Dinte verdünnet werden. Jede andere Flüſſigkeit iſt nachtheilig.

Unter allen Dintenfäſſern ſind die gläſernen oder ſteinernen am beſten. In dieſen nimmt die Dinte an Güte zu, wenn ſie durch einen Deckel oder Stöpſel vor Staub und Fäſerchen verwahrt wird.

Bleierne Gefäße benehmen der Dinte ihre Schwärze, ausgepichte hölzerne Dintenfäſſer werden bald durchfreſſen und in den irdenen und andern Gefäſſen trocknet die Dinte zu ſchnell ein, und verliert ihre Flüſſigkeit ſehr bald.

§. 22.

Fortſetzung.

Rothe Dinte.

6 Loth friſchen Fernambuck von beſter Güte,
1 — reinen weißen Alaun und
1 Quentchen ganze Gewürznelken.

Den Fernambuck und Alaun laſſe man in einem neuen glaſſirten Hafen (Topf) mit einer halben Maß reinem hellen Bier unter öfterem Umrühren gelinde aufſieden, und wenn das Bier auf drei Achtel Maß ein-

gekocht iſt, gieße man die Dinte durch ein reines Tuch wieder in einen **neuen** Topf, thue 1 Quentchen ganze Gewürz-Nelken in dieſelbe und laſſe ſie noch ein wenig kochen. Denn je mehr ſie einkocht, deſto ſchöner roth wird die Dinte. Darauf fülle man ſie, wenn ſie zuvor erkaltet iſt, in reine Gläſer, und bewahre ſie an trocknen Orten auf.

Zu dieſer Zubereitung wird ein heller Tag erfordert, weil die feuchte Luft auf die Dinte einen nachtheiligen Einfluß hat.

§. 23.

Fortſetzung.

c) Schrift.

Um das Urbarbuch für Jahrhunderte brauchbar zu erhalten, muß auf die Schrift deſſelben vorzügliche Aufmerkſamkeit und Sorgfalt verwendet werden.

Zur Einfachheit und wirklichen Schönheit einer Schrift gehört, daß alle und jede Züge, die nicht unmittelbar zur Bildung des Buchſtabens nöthig ſind, vermieden werden, und daß die Größe der langen und halb langen Buchſtaben mit den kurzen, in einem kalligraphiſchen Verhältniſſe ſteht, und zur Deutlichkeit der Schrift, daß die Form jedes Buchſtabens mit der ihr zukommenden Ausführlichkeit vollendet dargeſtellt werde.

Auch müſſen bei der Schrift eines Urbarbuchs die Schriftzüge etwas ſtärker, wie gewöhnlich, ausgedrückt, die Buchſtaben nicht zu gedrängt aneinander ſtehen, ganze Wörter durch kleine Zwiſchenräume ſich deutlich abſondern und die Zeilen, ſo weit es nur das gefällige Anſehen erlaubt, von einander entfernt werden.

Schreibfehler dürfen in einem Urbarbuch nicht vorkommen, noch weniger Correcturen oder wohl gar Raſuren.

§. 24.

Verfertigung des Urbarbuchs.

Zuvörderſt wird das zur Verfertigung des Urbarbuchs ernannte Perſonal, welches aus einem ſtandes- oder gutsherrlichen Beamten, oder ſonſtigen Beauftragten, einem Geometer, Förſtern, Lehnſchuldheißen, Märkern, Gemeindevorſtehern und einigen Wirthſchafts- und Flurkundigen-Gemeinde-Abgeordneten beſteht, verpflichtet, und ein Protokoll aufgenommen, das ſich mit dieſem Perſonal-Ernennungs- und Verpflichtungs-Akt eröffnet und über alle Verhandlungen bis zur Vollendung des ganzen Geſchäfts auf eine rechtskräftige Weiſe fortgeführt wird.

Nachher wird dieſes Protokoll als ein Haupt-Dokument, dem Urkundenbuch einverleibt, und die Beſchreibungen im Urbarbuch mit darauf gegründet.

§. 25.

Fortſetzung.

Jede Dorfmark wird beſonders behandelt, vermeſſen und beſchrieben.

Zur Erreichung der möglichſten Genauigkeit und Vollſtändigkeit der Beſchreibung, Vermeſſung und Kartirung müſſen die treffenden Gemeinden verſammelt, von der Abſicht und dem Zweck des Geſchäfts unterrichtet, über den unverkennbaren Nutzen eines Urbarbuchs verſtändiget und dazu ernſtlich ermahnt werden, daß ſie zur Begründung ihres eigenen Wohls die Grenzen ihrer Flur,

ſo wie ihrer Grundſtücke, deren Beſchaffenheit, Rechte und Beſchwerden nach beſtem Wiſſen perſönlich einweiſen und nach ſtrenger Wahrheit angeben.

Hierauf begiebt ſich die Deputation auf die Dorfmark, läßt die Grenz-Hut- und Marksteine aufſuchen, die verſunkenen aufgraben und beginnt dann im Beiſein der dazu durch öffentliche Anſchläge und Bekanntmachungen in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingeladenen Nachbarn, Eigenthümern, Angrenzern ꝛc. mit der topographiſch-phyſikaliſchen Beſchreibung und mit der geometriſchen Vermeſſung der Flur, des Hutbezirks ꝛc. und wenn dieſes geſchehen iſt, der einzelnen Grundſtücke, nach ihrer natürlichen Lage.

Dabei müſſen, wo nur immer möglich, alle Anſtände und ſtreitige Punkte zu heben und zu beſeitigen geſucht, und auf welche Weiſe ſolches geſchehen iſt, in dem Protokoll umſtändlich angegeben werden.

Auch muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, im Protokoll jeder beſondere Akt von den Theilnehmern nach vorheriger Vorleſung und Genehmigung eigenhändig unterſchrieben werden.

§. 26.

Beſondere Erforſchungsgegenſtände.

Bei jedem ſelbſtſtändigen Erbzinslehn muß erforſcht werden:

I. In Rückſicht des Beſitzers.

1) Wie er mit ſeinem vollſtändigen Vor- und Zunamen heißt;
2) Wie alt er iſt;
3) Von welchem Stand oder Gewerbe;

4) Wo er dermalen wohnt;
5) An welchem Tag, Monat und Jahr das Erbzinslehn erworben worden iſt;
6) Von wem, auf welche Art, durch Kauf, Erbſchaft ꝛc. und wie theuer.

§. 27.

Fortſetzung.

II. In Rückſicht des Beſitzthums.

A) Ueberhaupt

a) der Herrlichkeit.

In welchem Land= Herrſchafts= oder Patrimonialgericht und Rentamt ꝛc. das Erbzinslehn liegt.

b) Des Kirchen= und Schul=Verbands.

Zu welcher Kirchen= und Schul=Gemeine der Hof, das Gut ꝛc. gehört.

c) Der Hauptbeſtandtheile.

Was der Hof, das Gut ꝛc. für Gebäude, liegende Gründe, dingliche (real=) Rechte, und Gerechtigkeiten hat, z. B. Gemeinderecht, Beholzungsrecht u. d. m. worin ſolche beſtehen, und was ſie in Natur und Geld ertragen;

d) Der Belaſtungen.

Mit welchen Staats= und Grundherrlichen= dann Kirchen= und Schul=Belaſtungen der Hof, das Gut überhaupt und öfters deſſen einzelne Beſtandtheile ins Beſondere belaſtet ſind, und zwar welche derſelben und worin die Beſchwerungen beſtehen, z. B.

a) in Geld: Steuern, Erbzinſe ꝛc.
b) in Natur: Gülten, Läutgarben ꝛc.
c) in Dienſten: Jagdfrohnen ꝛc.

und an wen und in welcher Art dieſe Belaſtungen entrichtet oder geleiſtet werden müſſen.

§. 28.

Fortſetzung.

B. Ins Beſondere.

a) Der Gebäude

1) Das Wohnhaus, der Stadel (Scheune) die Stallung, die Schopfen ꝛc.

aa) wie viel Schuh lang und wie viel Schuh breit jedes dieſer Gebäude iſt;

bb) von welcher Bauart, ob es ganz oder halb maſſiv, von Fachwerk, Holz oder Lehmen iſt;

cc) ob es ein oder zwei Stockwerk hoch iſt, und

dd) ob und wo die Gebäude aſſekurirt ſind.

2) Ob ein Backofen vorhanden, und ob derſelbe einen Kamin hat und mit Ziegeln gedeckt iſt;

3) Ob ein Brunnen da iſt, und zwar ein Lauf-Pump- oder Ziehbrunnen, und ob derſelbe privative oder gemeinſchaftlich iſt, und mit wem;

4) Wie groß der Flächen-Inhalt der Hofſtätte iſt, und wie die Grundſtücke und ihre Beſitzer heißen, an welche die Hofſtätte und die Gebäude gegen Morgen, Mittag, Abend und Mitternacht grenzen;

5) Wohin und über welche Beſitzungen die Abzugskanäle vom Keller, der Miſtſtätte, Hofſtätte ꝛc. geleitet werden und ob das Waſſer ꝛc. von dergleichen Kanälen von den benachbarten Häuſern auch aufgenommen werden müſſen.

6) Ob auf dem Haus der Blutzehnten haftet, von welchen Thierarten er entrichtet wird, und an wen.

§. 29.

Fortſetzung.

b) Der Grundſtücke

Bei jedem Gemüſe-Obſt- und Gras-Garten, Acker, Wieſe, Hut, Weiher, (Teich) Holz ꝛc.

1) Wie das Grundſtück nach ſeinem Feldnamen heißt, und in welcher Dorfmark und in welchem Flurbezirk es liegt;

2) Ob das Grundſtück ein gebundenes Erbzinslehn iſt, und zu welchem Hof und Gut es gehört, oder ein walzendes;

3) Die Flächen-Größe deſſelben, ob, und mit wie viel Steinen es vermarkt, und wie viel Ruthen und Schuhe ſolche von einander entfernt ſind;

4) Die Bonität, Ausſaat und der Ertrag in Korn, (Roggen), als die gewöhnliche Baſis-Frucht, beſtimmt;

5) Wie die Grundſtücke und deren Beſitzer heißen, welche daſſelbe gegen Morgen, Mittag, Abend und Mitternacht begrenzen;

6) Von welchem Weg aus und über welche Grundſtücke die Ein- und Ausfahrt auf jedes einzelne Grundſtück eines Hofs, Guts ꝛc. geht;

7) Ob dieſe Grundſtücke ebenfalls befahren werden, von welchen Grundbeſitzern, zu welcher Zeit und mit welchen Fuhren;

8) Ob über das Grundſtück ein allgemeiner Fußſteig geht, oder nur für gewiſſe Berechtigte;

9) Wohin das Grundſtück ſeinen Waſſerablauf hat, und ob, und von welchem Grundſtück es das Waſſer annehmen muß;

10) Wem die Hecke, der Zaun, der Graben ꝛc. gehört;

11) Wer die Hecke und den Zaun zu unterhalten und den Graben zu fegen und auszuheben hat;

12) Ob die Raine gemeinſchaftlich ſind, oder ob der obere, untere ꝛc. dem Eigenthümer des Felds gehört;

13) Ob das Grundſtück hutfrei oder hutpflichtig iſt, wer der Hutberechtigte iſt, von welcher Jahreszeit an, und mit welchen Vieharten ꝛc.

14) Ob das Grundſtück zehntfrei oder zehntpflichtig iſt, im letztern Fall, von welchen Erzeugniſſen, und zum wie vielſten Theil der Zehnten zum Groß- Klein- ꝛc. Zehnten gereicht wird, und an wen, und wo mehrere Zehntberechtigte ſind, zu welchen Antheilen, ingleichen unter welchen allenfallßigen beſonderen Beſchwerungen; Und

15) ob in allen vorſtehenden Punkten kein Streit obwaltet, oder welcher? *)

---

*) In Betracht, daß durch eine ſolche rechtskräftige Berichtigung und Beſtimmung aller dinglichen Verhältniſſe, beinahe alle, und gerade die ungewiſſeſten, koſtſpieligſten und verderblichſten Prozeſſe abgeſchnitten werden und daß auch die Staatspolizeigeſetze den Gemeinden die Herſtellung ordentlicher Flur- und Lager-Bücher zur Pflicht machen, werden ſich einſichtsvolle Gemeinden auf einen ergreiffenden, ſachgemäßen Vortrag gerne zu einem verhältnißmäßigen Beitrag der Koſten verſtehen, welche die Verfertigung einer ſo gemeinnützigen Urkunde verurſacht, und dadurch die gute Sache ſelbſt ungemein befördert werden.

§. 30.

Beurkundung.

Zur öffentlichen Glaubwürdigkeit, Beweißkraft und Rechtsbeſtändigkeit eines Urbarbuchs wird die gerichtliche Beurkundung und Beſtätigung unerläßlich erfordert.

Zur Beurkundung werden alle in dem Urbarbuch in Bezug genommenen Urkunden und zwar die öffentlichen Anſchläge, Verkündigungen und Bekanntmachungen in Betreff der Fertigung des neuen Urbarbuchs, und das über die Verpflichtung des zur Verfertigung ernannten Perſonals, und über den Vollzug des ganzen Geſchäfts ſelbſt geführte Kommiſſions-Protokoll in Urſchrift; die übrigen Dokumente aber, als die Erwerbungs-Urkunde, der Familien-Fedei-Kommiß-Vertrag, das Beſitzergreifungs-Inſtrument, die Grenz-Jagd- und Zehnt-Rezeſſe, Erbzinsverträge u. a. m. in Abſchrift, nach erhaltener gerichtlicher Beglaubigung, geſammelt und nach ihrer Nummern-Folge geheftet, in einem beſondern Urkundenbuch aufbewahrt.

Die gerichtliche Beſtätigung des Urbarbuchs muß aber nach der nochmaligen gerichtlichen Vernehmung und dem Anerkenntniß der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten durch eigenhändige Unterſchrift am Schluſſe des Urbars ſelbſt urſchriftlich beigefügt und von dem Richter, unter des Gerichts Siegel und Unterſchrift, beurkundet werden: daß das Geſchäft nicht nur ſeinem ganzen Umfange nach zu ſeiner Einſicht und Wiſſenſchaft ge-

kommen, ſondern auch wirklich und rechtsgültig in allen einzelnen Theilen vollzogen worden ſey.

§. 31.

Fortſetzung des Urbarbuchs.

Die Fortſetzungen des Urbarbuchs ſind:

a) gewöhnliche und
b) ungewöhnliche.

Zu den gewöhnlichen Fortſetzungen gehören die jährlichen Nachträge der Ertrags-Nachweiſungen und der Beſitzveränderungen, ſo bald die Jahresrechnung ihre Juſtifikation erlangt hat, auf den Grund derſelben; wozu in dem Urbar ſchon der nöthige Raum bei jedem Gegenſtand gelaſſen worden iſt.

Ungewöhnliche Fortſetzungen veranlaſſen Vererbungen ſtandes- oder gutsherrlicher Grundgüter und dinglicher Rechte, neue Bauten, Güterzertheilungen (Dismembrationen) u. d. m.

In dem Urbarbuch muß daher auch für dergleichen zukünftige Veränderungen hinter jedem Hauptabſchnitte, nach ungefährer Ermäſſigung, weiſſes oder unbeſchriebenes Papier vorräthig ſeyn, da an der Urbeſchreibung durchaus keine Abänderungen und Berichtigungen durch Interlineationen ꝛc. vorgenommen werden dürfen.

Jede Veränderung wird daher blos auf dem Rand, in Bezug auf die Seitenzahl des neuen Auftrags, vorgemerkt.

§. 32.
Aufbewahrung.

Die Erhaltung einer ſo koſtſpieligen, wichtigen Urkunde, wie das Urbarbuch iſt, macht die ſichere und gute Aufbewahrung zur beſonderen Vorſorge.

Das Original ſollte daher immer an einem feuerfeſten Orte und vor Staub, Feuchtigkeit und Moder, Mäuſen, Würmern ꝛc. aufbewahrt und zu dem täglichen Gebrauch ein bloßes Duplikat vorhanden ſeyn.

Zur Erhaltung des Urbarbuchs gehört übrigens noch beſonders ein zweckmäßiger Einband.

Der Horn= (Pergament=) Band iſt der vorzüglichſte, nächſt dieſem aber der Einband in Schweinsleder mit meſſingem Beſchlage. Die hölzernen Deckel ſind vorher in Alaunwaſſer und Wermuth=Extract einzuweichen, um ſie gegen Würmer und Inſekten zu ſichern.

§. 33.
Gebrauch.

In Betracht, daß das Urbarbuch eine öffentliche Urkunde iſt, und daß daſſelbe das Grundeigenthum und die dinglichen Rechte vor unzähligen Streitigkeiten und ungewiſſen verderblichen Prozeſſen ſichert, wird jedem Betheiligten in Kolliſions=Fällen die Zuflucht zu demſelben geſtattet.

Jedoch muß der Nachſuchende vor der Ertheilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Urbar, ſein Intereſſe dazu, darthun.

Auch iſt es billig, daß die Standes= oder Guts=

herrſchaft für die Aufſchlagung des Urbarbuchs, rückſichtlich des dabei gehabten Koſtenaufwands, bei Gutsunterthanen, die dazu nicht konkurrirten, im Verhältniſſe des ſtreitigen Gegenſtands oder deſſen Werths, eine billige Taxe erheben läßt.

III. Abſchnitt. Muſter.

Urbar=Buch

von

dem gräflich von Sickingenſchen Allodial=Fidei=Kommiß=Rittergut

Ehrenburg,

verfertiget

im Jahr 1824.

Mit einer General= und zehn Spezial=Karten und Riſſen, dann einem Urkunden=Buch in drei Bänden.

Inhalt.

Einleitung.

1) Namen, Eigenſchaft, Urſprung und Geſchichte des Ritterguts §. 1 bis 4.

2) Lage, Grenzen, Flächengröße ꝛc. §. 5 bis ꝛc.

3) u. ſ. w.

Erſter Theil. Aktiv-Zuſtand.

I. Abtheilung. Vom Eigenthum.

I. Vom Schloß, deſſen Nebengebäuden und Gärten.

1) Die Burg oder das Schloß §. ꝛc.

2) u. ſ. w.

II. Von der Landwirthſchaft

1) Zu Ehrenburg

a) ꝛc.

2) Zu Marienhain

a) ꝛc.

III. Von u. ſ. w.

II. Abtheilung. Vom Obereigenthum.

I. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Grundholden.

1) Von der Belehnung und Entrichtung der Mortuarien, Laudemien und Belehnungsgebühren

2) Von der Entrichtung der Erbzinſe und Gülten, dann Leiſtung der Dienſte (Frohnen)

3) Von den Hypotheken und Konſenſen

4) Von den Schutzverwandten

5) Von der Nachſteuer.

II. Specielle Beſchreibung des Obereigenthums.

1) Von Ehrenburg

2) Von Marienhain

3) Von Silberthal
4) Von Wallenſtein
5) Von Zinsdorf.

III. Ertrags-Ueberſichten

Von 1700 an.

III. Abtheilung. Von der Polizei.

I. Von ꝛc.

II ꝛc.

IV. Abtheilung. Von der Gerichtsbarkeit

I. Von ꝛc.

Zweiter Theil. Paſſiv-Zuſtand.

I. Abtheilung. Von ꝛc.

Anm. Alles nach der Anleitung von §. 4 bis 15.

Ehrenburg

ein ehemaliges unmittelbares Reichsrittergut am Main. Ritter Franz von Sickingen, kaiſerlicher Rath und General, erhielt als einer der edelſten und heldenmüthigſten Ritter Deuſchlands, von dem römiſchen Kaiſer Maximilian I. im Jahr 1500 das damals verwüſtete Silberthaler-Gau mit allen, einem unmittelbaren Reichsrittergut, zuſtändigen Rechten, Freiheiten und Immunitäten, zum Geſchenk,

Schenkungs-Urkunde vom 1. Mai 1500.
Urkunden-Buch Band I. Nummer 1.

und erbaute darauf bis zum Jahr 1510 die Burg und einen Theil des Markts.

§. 2.

Der Name Ehrenburg ward dem neuen Rittergut auf Johann Reuchlins Vorſchlag, für die gaſtliche Aufnahme, welche auf Sickingens ſicherer Burg in den damaligen dunkeln Zeiten Gelehrte und andere verfolgte gute Köpfe fanden.

§. 3.

Im Jahr 1515 erklärte Ritter Franz von Sickingen das Rittergut Ehrenburg für ein freies Familien-Fedei-Kommiß-Gut.

Familien-Fidei-Kommiß-Urkunde vom 15. Juni 1515.
Urkunden-Buch Band I. Nummer 2.

§. 4.

Das Rittergut Ehrenburg liegt im ſogenannten Silberthal am Main, eine Meile von dem Städtchen Thalienburg und wird gegen Morgen von der Dorfmark Buchenhain, gegen Mittag von dem von Huttenſchen Rittergut Sternburg, gegen Abend von der Dorfmark Mildheim und gegen Mitternacht von der Dorfmark Huldrichsruh begrenzt.

§. 5.

Es enthält eine Flächengröße von ꝛc. Quadrat-Meilen; hat ꝛc.

§. 6.

In dieſem ganz geſchloſſenen Bezirk liegen auch die zum Rittergut Ehrenburg gehörigen Dörfer: Marienhain, Silberthal, Wallenſtein und Zinsdorf; ſie ſind ſpätern Urſprungs als Ehrenburg, und wurden unter Hans von Sickingen und Hugo von Sickingen erbaut.

u. ſ. w.

durch alle §. 4. angegebene Rubriken.

Erſter Theil.

Aktiv-Zuſtand

des

Gräflich von Sickingenſchen Ritterguts

Ehrenburg.

I. Abtheilung.

Vom Eigenthum

des

Gräflich von Sickingenſchen Ritterguts

Ehrenburg.

Anm. Es verſteht ſich von ſelbſt daß bei wirklichen Urbar-Büchern die Titel-Ruckſeiten, welche hier blos zur Vermeidung des vielen leeren Raums bedruckt worden ſind, nicht beſchrieben werden.

I. Vom Schloß, deſſen Nebengebäuden und Gärten.

1) Das Schloß.

(Nach den Profil- und Grund-Riſſen Nummer 1 und 2.*)

Die alte vom Ritter Franz von Sickingen im Jahr 1500 erbaute Burg, von deren Bauart und Geſtalt unter Nummer 1. eine treue Zeichnung beiliegt, iſt mit einem Theil des Markts am 20 Auguſt 1796 von franzöſiſch republikaniſchen Truppen, unter dem Kommando des Generals Jourdan, zur Deckung ihres Rückzugs, abgebrannt und zerſtört worden. Der königliche Oberſt Herr Graf Oskar von Sickingen erbaute hierauf das gegenwärtige Schloß

(Profil- und Grund-Riß Nummer 2.)

in den Jahren 1797 bis 1800 für 36,000 fl. rhn.

In dem durch eine Inſchrift bezeichneten Grundſtein wurde für die Nachkommenſchaft

a) eine kurze Zeitgeſchichte (Chronik),

b) mehrere vaterländiſche Münzen,

c) u. ſ. w. aufbewahrt.

Das Schloß iſt ganz maſſiv ꝛc. Fuß lang ꝛc. Fuß breit und ꝛc. Fuß oder ꝛc. Stockwerk hoch und hat ein gebrochenes Schieferdach.

Im Untererdgeſchoß (Souterrain) befinden ſich:

1) Ein Vorrathsgewölbe

2) Ein ꝛc.

Im untern Stockwerk (Etage)

1) ꝛc.

u. ſ. w. das ganze Eigenthum nach §. 5 bis 7.

---

*) Die Riſſe werden bei der Beſchreibung eines jeden Gebäudes eingeheftet.

II. Abtheilung.

Vom Obereigenthum

des

Gräflich von Sickingenſchen Ritterguts

Ehrenburg.

I. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Grundholden.

1) Von der Belehnung und Entrichtung der Mortuarien, Laudemien und Belehnungsgebühren.

§. 1.

Jeder Erbzinspflichtige iſt verpflichtet:

a) ſo oft ſich die Perſon des Erbzinslehnherrn verändert, einen neuen Lehnbrief gegen Zahlung der Gebühren (§. 12. Lit. A.) zu löſen und

b) in allen Beſitzveränderungsfällen, vor der Belehnung, von dem wahren Werth des Erbzinslehns, welchen es zur Zeit des Veränderungs-Falls hat den (Zehnten -) Gulden

Handlohn und die gewöhnlichen (§. 12.) Lehnsgebühren zu bezahlen.

§. 2.

Die todtenfälligen Erbzinslehnen ſind in dem Urbarbuch, ſo wie die Art der Entrichtung und die Größe des Hauptrechts und Todtenfalls ſpeziell beſchrieben.

Die Mortuarien müßen vier Wochen nach dem Tode des Erbzinspflichtigen entrichtet werden.

In Abſicht der Entrichtung des Beſthaupts und Todtenfalls von Erbzinslehnen, welche von den Beſitzern wieder veräuſſert werden, hat die Erbzinslehnherrſchaft zur Sicherung ihres Intereſſes und zum Beſten der Erbzinspflichtigen, ſtatt der ältern — auch dieſelbe mildere Entrichtungs-Art eingeführt, welche nach der Verordnung vom 15. Januar 1781. bei den unmittelbaren königlichen Unterthanen des ehemaligen Fürſtenthums B*** Statt hat.

Hiernach wird:

1) wenn die Beſitzzeit unter 10 Jahr war

Nichts!

2) wenn ſolche über 10 bis 15 Jahre dauerte

Ein Drittel

3) wenn das Erbzinslehn 20 bis 25 Jahre beſeſſen worden

Zwei Drittel

und

4) wenn die Beſitzzeit 25 bis 30 Jahre überſteigt, der ganze Betrag des Hauptrechts und Todtenfalls erhoben.

§. 3.

Wer vermöge eines vollführten gerichtlichen Vertrags durch Erbſchaft, Schenkung, Kauf, Tauſch ꝛc. ein Erbzinslehn erwirbt, und daſſelbe, ehe er es rekognoscirt und in wirklichen Beſitz nimmt, wieder vererbt, verkauft, vertauſcht oder verſchenkt, muß deſſen ungeachtet, eben ſo wie der zweite Erwerber, das volle Handlohn ꝛc. zahlen.

In Fällen, wo der gerichtliche Vertrag aber nicht vollführt wird und der Verkäufer ſeinen Käufer, aus geſetzlichen Gründen, zur Erfüllung des Vertrags nicht nöthigen kann, ſondern ſein Eigenthum wieder zurück nehmen muß, zahlt der Verkäufer kein Handlohn.

Zur Vermeidung dergleichen Vorfälle und daraus entſpringenden prozeſſualiſchen Verhandlungen, muß jedoch durchaus darauf beſtanden werden, daß das Lehngeld vollſtändig vor der Belehnung entrichtet, und

daß eher dieſe, bei triftigen Umſtänden, einige Wochen länger nachgeſehen wird.

Tauſche begründen eine wechſelſeitige perſönliche Beſitzveränderung, und es muß daher auch das volle Handlohn von dem wahren Werth der vertauſchten Erbzinslehnen entrichtet werden.

§. 4.

Wird ein Erbzinslehn von einer Gemeine, Geſellſchaft oder einem Inſtitut erworben, ſo wird ein Lehnträger beſtellt, und ſo oft ſich die Perſon deſſelben durch den Tod verändert, das Lehngeld und die Gebühren entrichtet.

Auch Perſonen von Diſtinktion können in derſelben Art einen förmlichen Lehnträger beſtellen.

§. 5.

Von den Erbzinslehnen, welche Wittwen mit ihren Ehemännern in Gütergemeinſchaft beſeſſen haben, wird, ſo lange ſie ihren Wittwenſtand nicht verändern, und im Beſitz dieſer Erbzinslehnen bleiben, kein Handlohn erhoben, ſondern die Wittwe hat in dieſem Falle nach Verlauf von vier Wochen, blos einen Lehnsbevollmächtigten gegen Zahlung der Gebühren §. 12. C. aufzuſtelleu.

§. 6.

Bei der Berechnung des Lehngelds (Handlohns) wird:

a) Auf den von den Parteyen einander bedungenen Auszug (Altentheil) und andere Nutznießungen keine Rückſicht genommen.

b) Eben ſo wenig finden in der Regel und wenn die

Befugniß durch ältere Lehnbriefe nicht beſonders nachgewieſen werden kann

handlohnsfreie Erbsportionen

ſtatt.

c) Dagegen bleibt die Dreingabe an Vieh, Dünger, Schiff und Geſchirr, abgenommenen Früchten, Saamen, Hausrath und andern, was nicht Erd- Niet- und Nagelfeſt iſt, vom Lehngeld frei.

d) In Kaufsfälleu paſſiren als Leihkauf (Angeld) bis zu Eilfhundert Gulden

Ein Prozent

handlohns frei; was darüber als Leihkauf bedungen worden, muß verhandlohn werden.

§. 7.

Es hängt lediglich vom Erbzinslehnherrn ab, das Handlohn nach dem Kaufspreiſe, oder nach einer unparteyiſchen Schätzung zu erheben. Eine Schätzung des Erbzinslehns findet jedoch der Regel nach nur in Veränderungsfällen zwiſchen Freunden oder Verwandten und nur da Statt, wo man gegen den Erbzinspflichtigen die rechtliche Vermuthung einer beabſichtigten Bevortheilung für ſich hat.

§. 8.

Erbzinspflichtige, welche beim Verkauf ihrer Erbzinslehnen zum Nachtheil des Lehngelds den Kaufswerth geringer angegeben haben, müſſen als ſolche, die ſich des Eigennutzes und Betrugs ſchuldig gemacht haben, gerichtlich verfolgt werden.

§. 9.

Bei Lehnsfehlern, die durch ſchuldbare Verſäumniß der Lehnspflichten von dem Erbzinsmann begangen worden, finden nach Beſchaffenheit der Umſtände, Geldbuſſen (Emenden) und Verzugszinſen, entweder zugleich oder leztere ohne erſtere ſtatt.

§. 10.

Die Belehnung muß längſtens innerhalb Eines Monats (30 Tagen) nachgeſucht werden.

Bei dem Belehnungs-Akt hat ſich jeder männliche Erbzinspflichtige, der über 18 Jahr alt iſt, der Regel nach, in Perſon einzufinden. Iſt er noch nicht 18 Jahre alt, ſo muß ſein Vater oder Vormund als Lehnsbevollmächtigter für ihn erſcheinen und in dieſer Eigenſchaft das Lehnsgelübde ablegen. Perſonen weiblichen Geſchlechts erſcheinen durch Lehnsbevollmächtigte.

§. 11.

Ueber den Belehnungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen, und zwar, wenn ein Erbzinsmann mehrere Erbzinslehnen zugleich erwirbt, (— zur Fortſetzung der beſondern Grundakten für jedes ſelbſtſtändige Erbzinslehn —) nach dem uralten Herkommen ſo wohl über jedes gebundene, als auch über jedes einzelne ſelbſtſtändige walzende Erbzinslehn ein beſonderes Protokoll abgehalten und dann eben ſo viele Lehnbriefe ausgefertiget.

§. 12.

An herkomlichen Belehnungsgebühren werden von jedem einzelnen Erbzinslehn erhoben.

A) Bei der Veränderung des Erbzinslehnherrn.

Für den neuen Lehnbrief.

	fl.	kr. rhl.
1. Tax	1	30
2. Kopialien von jedem Bogen .	—	8
3. Dem Lehnsſchuldheißen . .	—	6
4. Dem Amtsdiener . . .	—	3

B) Bei der gewöhnlichen Belehnung.

	fl.	kr. rhl.
1. Für den Bericht		
a) von 1 bis 50 fl. . . .	—	10
b) von 50 bis 100 fl. . .	—	20
c) von 100 bis 500 fl. . .	—	30
d) von 500 bis 1000 fl. und darüber	—	45 bis
	1	—
2. Für die ſtandes- oder gutsherrliche Reſolution nach eben dieſen Sätzen.		
3. Für den Belehnungs-Termin .	—	30 bis
	1	—
4. Für die Verpflichtung des Erbzinsmanns	—	15
5. Für das Ab- und Zuſchreiben des Erbzinslehns zuſammen oder im Ganzen von jedem Gulden Lehnswerth	—	— $\frac{1}{4}$
oder von jedem Hundert Gulden .	—	25
7. Für den Lehnbrief incl. 1 fl. Siegelgeld	1	30
8. Für die Quittung, welche jedoch nur in Kaufs- oder lebendigen Verän-		

	fl.	kr.	rhl.
derungs-Fällen gelöſet werden muß, incl. — fl. 30 kr. Siegelgeld . . .	—	45	
9. Auſſer dieſen Taxen wird noch bezahlt:			
a) Für die Anlegung der Akten .	—	8	
b) Kopialien, von jedem Bogen .	—	8	
c) Dem Lehnſchuldheißen:			
1) von einem Hof, Gut, Tropfhaus	1	—	
2) von einem walzenden Erbzinslehn bis 1000 fl. . . .	—	30	
über 1000 fl. . . .	1	—	
d) dem Amtsdiener, von jedem Belehnungs-Akt	—	15	

C) Bei der Beſtellung eines Lehnträgers oder Lehnsbevollmächtigten.

Jedoch nur dann, wenn die Beſtellung nicht zugleich bei einem wirklichen Belehnungstermin ſtatt hat, in welchem Falle keine beſondere Gebühren dafür aufgerechnet werden.

	fl.	kr.	rhl.
1. Tax			
a) unter 50 fl. . . .	—	10	
b) von 50 bis 100 fl. . .	—	20	
c) von 100 bis 500 fl. . .	—	30	
d) von 500 bis 1000 fl. und darüber	—	45 bis	
	1	—	
2. Pflichtgeld	—	15	
3. Kopialien, von jedem Bogen . .	—	8	
4. Dem Lehnſchuldheißen			

die Hälfte der Gebühren bei der gewöhnlichen Belehnung.

5. Dem Amtsdiener

Ebenfalls die Hälfte.

Anm. Der Stempel ꝛc. wird in allen Lehns-Verhandlungen nach den landesherrlichen Edikten berechnet und erhoben.

§. 13.

Dagegen erhalten die Erbzinspflichtigen, als eine von der Erbzinslehn-Herrſchaft neuerlich, jedoch auf Widerruf, bewilligte Gratifikation, bei jedem Belehnungs-Akt ſtatt eines Trunk Biers, und eines Brods,

	fl.	kr. rhl.
a) von 10 bis 50 fl. Lehnwerth .	—	5
b) von 50 bis 100 fl. . .	—	10
c) von 100 bis 500 fl. . .	—	15
d) von 500 bis 1000 fl. . .	—	30
c) von 1000 bis 5000 fl. . .	—	45
f) von 5000 bis 10,000 fl. .	1	—
g) von 10,000 und darüber .	1	15

II. Von der Entrichtung der Erbzinſe und Gülten und Leiſtung der Dienſte (Frohnen).

§. 14.

Die ſtändigen Erbzinſen und Frohngelder ſind zu Michaelis jeden Jahrs zahlbar.

Natural-Frohndienſte ſind keine mehr auf dem Rittergut.

§. 15.

Die Getreidgülten werden zu Martini jeden Jahrs in guten marktgängigen Früchten abgewährt, und erhal-

ten blos die Gültpflichtigen zu Zinsdorf, wegen der weiten Entfernung, auf jeden gehörig beladenen zweiſpännigen Pferd- oder vierſpännigen Ochſenwagen, ſtatt Biers und Brods — 15 kr. rhl.

III. Von den Hypotheken und Konſenſen.

§. 16.

Die Erbzinslehnen können nur mit Vorwiſſen und Bewilligung des Erbzinslehnherrn durch hypothekariſche Schuld-Verſchreibungen gültig verpfändet werden.

§. 17.

Für eine dergleichen erbzinslehnherrliche Bewilligung werden

Dreißig Kreuzer rhl.

bezahlt. Die älteren läſtigen Konſensgebühren, ſind zum Beſten der Erbzinspflichtigen, von der Erbzinslehnherrſchaft längſt aufgehoben worden.

IV. Von Schutzverwandten (Miethleuten).

§. 18.

Jeder Erbzinspflichtige, welcher Miethsleute in ſein Haus aufnehmen will, muß dazu die ausdrückliche Erlaubniß der Dorfgemeine, und die Genehmigung der Erbzinslehnherrſchaft einholen und in Abſicht der Zahlung des Aufnahmegelds und des jährlichen Schutz- (Herd-) Gelds für ſeinen Miethsmann haften.

§. 19.

Unter Miethsleuten oder Schutzverwandten, die für

die Bewohnung eines Erbzinslehns jährlich einen grundherrlichen Zins zahlen müſſen, werden alle Perſonen verſtanden, welche nicht gutsherrliche Erbzinspflichtige ſind, oder bei ihrem Hauswirthe als Dienſtboten wirklich in Koſt und Lohn ſtehen. Zeitpächter werden jedoch als Stellvertreter des Eigenthümers betrachtet, und gehören daher nicht darunter.

§. 20.

In Ehrenburg erhebt die Erbzinslehnherrſchaft von jedem neu aufgenommenen Schutzverwandten

a) wenn er verheirathet iſt:

Zwei Gulden 30 kr. rhl.

b) wenn er unverheirathet iſt aber nur

die Hälfte

an Einzugsgeld.

In den Dörfern Marienhain, Silberthal, Wallenſtein und Zinsdorf bezieht das Einzugsgeld die Gemeinde-Kaſſe.

§. 21.

Auſſer dem Einzugsgeld müſſen alle verheirathete Schutzverwandten noch

18 kr. rhl.

Einſchreibgeld, und wenn ſie wieder abziehen auch

18 kr. rhl.

Ausſchreibgeld zahlen.

Unverheirathete, oder einzelne Perſonen zahlen nur die Hälfte.

§. 22.

Das jährliche Schutz- (Herd-) Geld beträgt in Ehrenburg von Eheleuten

1 fl. 15 kr. rhl.

in den übrigen Dörfern aber nur

1 fl. — kr. rhl.

Von einzelnen Perſonen die Hälfte, und iſt zu Ende Dezembers jedes Jahrs zahlbar.

V. Von der Nachſteuer.

§. 23.

Jeder Erbzinspflichtige, welcher ſeine erbzinslehnherrliche Beſitzungen verkauft, und auſſer der Gerichtsherrſchaft zieht, muß, wenn keine beſondere Freizügigkeits-Verträge vorliegen, von dem wirklich exportirenden Vermögen

1) wenn er in ein landesherrliches Amt oder auf ein anderes Rittergut zieht.

Zehn Prozent

Abzugsgeld und

2) wenn er auſſerhalb Landes zieht,

zehn Prozent

Nachſteuer, auſſer den gewöhnlichen gerichtlichen Inventariſations-Gebühren entrichten.

Urkunden-Buch, Band II. Nummer 1.

die zur Verhütung aller Irrungen und Streitigkeiten zum ewigen Gedächtniß, aus den aufgefundenen gewöhnlichen Beſitzhandlungen, gerichtlich aufgenommene Urkunde über gegenwärtige Erbzins-Lehns-Gewohnheiten.

II. Spezielle Beſchreibung des Ober-eigenthums.

Anm. In derſelben Art, wie nun

I. Ehrenburg

beſchrieben werden wird, ſind nach dieſem Markt, auch die Dörfer:

II. Marienhain

III. Silberthal

IV. Wallenſtein und

V. Zinsdorf

zu beſchreiben.

I.

Ehrenburg

der Herrſchafts-Sitz und ein Markt.

1) Flächengröße.

Der Herrſchafts-Sitz und Markt enthält nach der geometriſchen Aufnahme und Vermeſſung vom Jahr 1800.
(Spezial-Karte Nummer 2.)
eine Flächengröße von

— Tagwerken — □ Ruthen.

Davon ſind:

— Tgwk. — □ Rthn. A) Standes- oder Gutsherrliches Eigenthum, als
— Tgwk. — □ Rthn. a) Bauplätze u. Hofſtätte.
— — — — — b) Gärten
— — — — — c) Aecker
— — — — — d) Wieſen
— — — — — e) Waldungen
— — — — — f) Teiche (Weiher).

— Tgwk. — □ Rthn. wie oben.

— Tgwk. — □ Rthn. B) Standes-oder Gutsherrliches Obereigenthum, als
— Tgwk. — □ Rthn. a) Bauplätze u. Hofſtätte
— — — — — b) Gärten
— — — — — c) Aecker
— — — — — d) Wieſen
— — — — — e) Oedungen
— — — — — f) Waldungen
— — — — — g) Teiche (Seen)
— — — — — h) Flüſſe, Bäche ꝛc.
— — — — — i) Straſſen, Wege ꝛc.

— Tgwk. — □ Rthn. wie oben.

— Tgwk. — □ Rthn. C) Fremdherrliches Obereigenthum

Keines!

— Tgwk. — □ Rthn. Summe wie oben.

2) Ortsbeſchaffenheit.

(1824)

In Ehrenburg befinden ſich 110 Feuerſtellen oder Haus-Nummern, als

Ein Schloß mit Nebengebäuden,
Ein Amthaus,
Ein Förſtershaus,
Ein Amtsdienershaus,
Ein herrſchaftlicher Meierhof,
Eine Kirche mit einem Todtenhof auſſer dem Orte,
Ein Pfarrhaus,
Ein Schulhaus,
Zwei Gaſt- (Tabern-) Wirthshäuſer mit Brauerei und Schlacht-Recht,
Zwei Bäckerhäuſer mit Bierſchenkrecht,
Acht Höfe mit Nebengebäuden,
Vier und zwanzig Güter,
Vier und funfzig Tropfhäuſer,
Eine Waſſer-Mahl. Oel- und Schneide-Mühle und
Eine Ziegelhütte.

Ingleichen
Vier Springbrunnen
Acht Pumpbrunnen und
Ein Feuer-Weiher (See).

ꝛc.

3) Einwohner.
(1824)

A) In Rückſicht der Bevölkerung.	Anzahl			
	Geſunde	Gebrechliche		Im Ganzen.
		Körperlich.	Geiſtig.	
1) Familien				
a) Männer				
aa) Unverehelicht				
bb) Verehelicht				
cc) Verwittwet				
b) Weiber (Frauen).				
aa) Unverehelicht				
bb) Verehelicht				
cc) Verwittwet				
c) Kinder.				
α) Söhne				
aa) Eheliche				
bb) Uneheliche				
β) Töchter				
aa) Eheliche				
bb) Uneheliche				
2) Geſinde				
a) Diener (Gehilfen),				
b) Geſellen				
c) Knechte				
d) Mägde				
Summe				

B) In Rückſicht der Religion.	Anzahl		
	männlichen	weiblichen	Summe.
	Geſchlechts.		
1) Chriſten			
a) Katholiken			
b) Lutheraner } Evangeliſche.			
c) Reformirte } Evangeliſche.			
2) Juden.			

ferner

3) Einwohner.

(1824.) C) In Rückſicht des Nahrungsſtands und der Gewerbe.	Eigenthümer u. Meiſter	Gehilfen u. Geſellen	Lehrlinge	Im Ganzen
a) Bedienſtete				
1) Staatsdiener				
α) Militair				
β) Civil.				
2) Standes- oder Gutsherrliche				
a) Herrſchaftsrichter				
b) ꝛc.				
3) Kirchendiener				
a) Pfarrer				
b) Diakone				
c) Schullehrer				
d) Gehilfen.				
4) Gemeinde-Diener				
a) ꝛc.				
b) Kapitaliſten				
c) Handelsleute				
d) Gaſtwirthe				
e) Fabrikanten und Manufakturiſten				
1) Band-Manufaktur				
2) Fayence-Fabrik				
3) ꝛc. (nach dem Alphabet)				
f) Handwerker				
1) Bäcker				
2) Büttner				
3) ꝛc. (nach dem Alphabet)				
g) Fuhrleute u. Hauderer				
h) Bauern				
i) Taglöhner				
k) Almoſengenieſende				

4) Bevölkerungs-Ergebniſſe.*)
nach den Kirchenliſten der letzten 10 Jahre.
(1814 bis 1824.)

A) Allgemeine Verhältniſſe.

1) Auf eine Familie kommen . $4\frac{3}{5}$ Perſonen
2) Auf ein Haus . . . 6 Perſonen
3) Auf eine Quadratmeile . . 4200 Menſchen.
4) In dem letzten Jahrzehnd nahm die Bevölkerung auf der Herrſchaft (dem Rittergut) um ꝛc. zu, alſo im Durchſchnitt in einem Jahr um ꝛc.

B) Verhältniſſe der Getrauten.

1) Die Getrauten verhalten ſich zur Volksmenge wie = = = = = = 1 : 108
2) Die Getrauten verhalten ſich zu den Gebornen wie = = = = = 1 : $4\frac{1}{2}$
3) Die Ehen der Junggeſellen und Jungfrauen zu allen Ehen wie = = = = 1 : $1\frac{2}{5}$

---

*) Die ſorgfältige, glaubwürdige Nachweiſung dergleichen unverkennbar wichtigen Bevölkerungs-Ergebniſſe im Urbar, und zwar alle Jahrzehnde, verdient alle Beachtung, weil dadurch nicht nur die vaterländiſche Statiſtik immer zuverläſſiger begründet wird, ſondern die daraus abgeleiteten Erfahrungs-Sätze auch das weſentlichſte Erforderniß für Lebensverſicherungs-Anſtalten z. B. Leibrenteninſtitute, Penſions- und Wittwen-Kaſſen ſind, um darauf die Berechnung einer muthmaßlichen Annahme der Zeit zu ſtützen, wie lange wahrſcheinlich ein Menſch nach dem natürlichen Ziele und dieſen Reſultaten noch zu leben hat. Anſtalten, die dem deutſchen Adel ſo wichtig ſind, und ſo noth thun, und längſt eine ernſtere Beachtung verdient hätten!

4) Die Ehen der Junggeſellen mit Wittwen zu allen Ehen wie 1 : 13

5) Die Ehen der Wittwer mit Jungfrauen zu allen Ehen wie 1 : 6

C) Verhältniſſe der Gebornen.

1) Die Gebornen verhalten ſich zur Volksmenge wie 1 : 26

2) Die todtgebornen Töchter zu den todtgebornen Söhnen wie 1 : 1$\frac{1}{5}$

3) Die Todtgebornen zu allen Gebornen wie 1 : 26$\frac{1}{2}$

4) Die Todtgebornen zu allen Geſtorbenen wie 1 : 21$\frac{1}{2}$

5) Todtgeborne und unzeitig doch lebend Geborne zu allen Gebornen wie 1 : 22$\frac{1}{2}$

6) Todtgeborne und unzeitig doch lebend Geborne zu allen Geſtorbenen wie 1 : 18$\frac{4}{5}$

7) Unehelich Geborne zu allen Gebornen wie 1 : 9

8) Unehelich geborne Töchter zu den unehelich gebornen Söhnen wie 1 : 1$\frac{1}{20}$

9) Die gebornen Töchter zu den gebornen Söhnen wie 100 : 106$\frac{3}{4}$

D) Verhältniſſe der Geſtorbenen und der Sterblichkeit.

1) Die Geſtorbenen verhalten ſich zur Volksmenge wie 1 : 33

2) Die geſtorbenen Männlichen zu den geſtorbenen Weiblichen wie 106 : 100

3) Die Geſtorbenen zu den Gebornen wie 100 : 120$\frac{1}{2}$

4) Im Durchſchnitt ſtarben jährlich:

aa) im Sommer ꝛc. weniger als im Herbſt

bb) im Sommer ꝛc. weniger als im Winter und
cc) im Sommer ꝛc. weniger als im Frühling.

Am größten war immer die Sterblichkeit im Monat März, und am geringſten im Auguſt.

5) Im erſten Lebensjahre ſtarben von 1000 Geſtorbenen 406

6) Im erſten Jahr ſtarben von 1000 Gebornen 331

7) Von 1000 Gebornen lebten nach dem erſten Lebensjahre nur noch . . 670

8) Die Geſtorbenen im erſten Jahre verhalten ſich zu allen Geſtorbenen wie . 1 : 2½

9) Die Geſtorbenen im erſten Jahre zu allen Gebornen wie . . . . 1 : 3

10) Im erſten Jahre ſtarben ꝛc. Söhne mehr als Töchter, ſo daß ſich die im erſten Jahre geſtorbenen Töchter zu den Söhnen verhalten wie . . . 100:130

11) Unter 1000 ſtarben bis zum 5ten Lebensjahre 470

12) . . . . . 10ten . 510

13) Zwiſchen dem 16ten und 20ſten Jahre ſtarben die wenigſten.

14) Mehr als der 10te Geſtorbene hat das 70ſte und

15) Mehr als der 46ſte Geſtorbene das 80ſte Jahr zurück gelegt.

16) Eilf Geſtorbene ſind über 90 Jahre alt, alſo der 665ſte Geſtorbene war ein Greis über 90 Jahre alt.

17) Der Geſtorbenen ſind nach dieſem Jahrzehnd ꝛc. weniger als der Gebornen.

18) An der Auszehrung ſtarb mehr als der 9te Menſch.

19) An Krämpfen der 10te Menſch.

20) An der Entkräftung mehr als der 13te Menſch.

21) Am Stickfluß beinahe der 17te Menſch.

22) Am Stickhuſten mehr als der 22ſte Menſch.

23) Am Entzündungsfieber mehr als der 23ſte Menſch.

24) An der Waſſerſucht mehr als der 25ſte Menſch.

25) Am Schlagfluß mehr als der 27te Menſch.

26) Am Zahnen mehr als der 33ſte Menſch.

27) An der Lungenſucht mehr als der 34ſte Menſch.

28) Am Durchfall und der Ruhr der 36ſte Menſch.

29) An der Engbrüſtigkeit beinahe der 52ſte Menſch.

30) An der Gicht der 67ſte Menſch.

31) Am Frieſel und Fleckfieber der 72ſte Menſch.

32) Am Nervenfieber der 391ſte Menſch.

33) Bei der Niederkunft und im Kindbette mehr als die 98ſte Frau.

34) Bei der Niederkunft allein die 318 Frau.

35) Im Kindbett allein die 140 Frau.

36) An Unglücksfällen iſt der 141ſte geſtorben.

37) Der 430ſte Geſtorbene war ein Selbſtmörder.*)

---

*) Dieſe hier beyſpielweiſe gegebenen Reſultate größtentheils nach den, aus den Ansbach-Baireuthſchen Kirchenliſten, unter der preuß. Regierung gezogenen Berechnungen des verſtorbenen Herrn Konſiſtorialraths Kapp in Baireuth und auch des jezigen k. b. Herrn Rentbeamten Weltrich in Kulmbach.

5) Vermögens-Zuſtand.

(1824)

A) Der öffentlichen Anſtalten.	Fonds nach der Inventariſation.				Einkünfte im 10 jährigen Durchſchnitt.					
	Aktiv-Zuſtand.		Paſſiv-Zuſtand.		Einnahme		Ausgabe		Ueberſchuß	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Der Kirchen-Verwaltung										
b) Der Schul-Verwaltung										
c) Der Gemeinde-Kaſſe										
d) Der Armen-Kaſſe										

B) Der Einwohner.	Betrag.				Bilanz	
	Einzeln		im Ganzen			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aktiv-Zuſtand.						
A) Grundvermögen.						
a) Gebäude						
b) Gärten						
c) Aecker						
d) Wieſen						
u. ſ. w.						
B) Nutzbare Rechte.						
C) Kapitalvermögen						
a) In der Herrſchaft						
b) Auſſer der Herrſchaft						
II. Paſſiv-Zuſtand.						
Hypothekariſche Schulden						
a) In der Herrſchaft						
b) Auſſer der Herrſchaft						
III. Reſultat.						

Anm. Die gemeinen Schulden werden mit dem Mobiliar-Vermögen ausgeglichen, da ſich beides nicht mit Zuverläſſigkeit erforſchen und beſtimmen läßt.

Uebrigens iſt die Kenntniß des Volks-Vermögens-Zuſtands für Herrſchaften, welche zur Förderung des Wohlſtandes ihrer Herrſchafts- oder Gutsunterthanen durch Kredit-Anſtalten ꝛc. etwas thun wollen und können, von großer Wichtigkeit.

6) Feldbau.

(1824.)

Ackerſyſtem und Erzeugniſſe	Beſtellung.	Geſammt-Betrag: der Ausſaat.	der Ernte	des Ausdruſches	Davon kommen: zur Saat	zur Wirthſchaft.	zum Verkauf.
	Tagwrk.	Metzen	Schock	Metzen	Metzen		
I. Im Winterfelde							
1) Weitzen							
2) Korn							
u. ſ. w.							
II. Im Sommerfelde.							
1) Gerſte							
2) Hafer							
3) Erbſen							
4) Linſen							
5) Wicken							
6) Erdäpfel							
7) Flachs							
8) Hanf							
9) Kraut, Rüben ꝛc.							
III. Im Brachfelde.							
1) Klee							
2) reine Brache.							
IV. Wieſen							
1) Heu							
2) Grummet							

7) Produktions-Ergebniſſe.
(Im Durchſchnitt.)
Von 1 Tagwerk zu 400 Quadrat-Ruthen.

Fruchtgattung	Bodengüte Klaſſe*)	Ausſaat Metzen	Ertrag Schock	Ausdruſch von 1 Schock Metzen	Ertragskorn**) oder Vervielfältigung.
1) Weitzen	I	4	3	14	10½
	II	4	2½	14	8¼
2) Korn	I	4	3	12	9
	II	4	2	12	6
	III	3½	1½	12	5⅐
3) Gerſte	I	4	3	16	12
	II	4	2½	16	10
	III	3½	1½	16	6 6/7
4) Hafer	I	5	3	18	10⅘
	II	4½	2½	18	10
	III	4	1½	18	6¾
5)		u.	ſ.	w.	
10) Heu	I	—	36 Centner		
	II	—	24 —		
	III	—	12 —		
11)		u.	ſ.	w.	

Anm. Dieſe Produktionsſätze ſind aus den Wirthſchafts-Rechnungen grundhaltend auszumitteln und wo daraus die wirklichen Erfahrungen nicht geſchöpft werden können, durch die Schätzung zuverläſſiger Sachverſtändiger um deßwillen mit möglichſter Genauigkeit zu beſtimmen, weil dieſe Sätze gleichſam das Normativ bei der Beurtheilung und Prüfung aller ſpeziellen Wirthſchafts-Anſchläge, ſind.

*) Die Klaſſen bezeichnen blos gut, mittelmäſig, und ſchlecht, da hier eine nähere Unterſcheidung zu weit führen würde.

**) Das Ertragskorn, die Baſis für alle Wirthſchafts-Anſchläge, wird gefunden: wenn man bei jeder Bodenklaſſe den Schock-Ertrag mit dem Ausdruſch-Satz multiplizirt und die dadurch gefundene Summe mit dem Ausſaat-Satz dividirt, z. B. Weitzen I. Klaſſe 3 Schck. × 14 Mtzn. = 42 Mtzn. dieſe mit 4 Mtzn. Ausſaat dividirt — 10 1/2 Ertragskorn.

8) Viehſtand.*)
(1824.)

	Anzahl. Einzeln	Anzahl. im Ganzen
	Stück.	
1) Pferde.		
A) Hengſte		
a) über 3 Jahr		
b) unter 3 Jahr		
B) Stuten		
a) über 3 Jahr		
b) unter 3 Jahr		
C) Walachen		
a) über 3 Jahr		
b) unter 3 Jahr		
2) Eſel, Mauleſel ꝛc.		
3) Rindvieh		
a) Zuchtochſen		
b) Zugochſen		
c) Stiere		
d) Kühe		
e) Kalben		
f) Jungvieh		
4) Schafe		
A) Spaniſche		
a) Böcke		
b) Mutterſchafe		
c) Hämmel		
d) Lämmer		
B) Deutſche		
Eben ſo.		
5) Ziegen		
a) Böcke		
b) Geiße		
6) Schweine		
a Eber		
b) Mutterſchweine		
c) Maſtſchweine		

*) Die Unterſcheidung jeder Gattung auch mit Rückſicht auf das Bedürfen im Kriegs-Zuſtand, um hier mit Billigkeit, Ordnung und Umſicht verfahren zu können.

9) Handel.*)

(Im 10jährigen Durchſchnitt.)

Nr.	Artickel.	Ausfuhr			Einfuhr			Bilanz			
								Gewinn		Verluſt	
		Menge	fl	kr.	Menge	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Aus der Urproduktion										
1	Getreid	Metzen			Metzen						
	a) Weitzen										
	b) u. ſ. w.										
2	Holz	Kubikf.			Kubikf.						
	a) Bau-u-Nutzholz										
	b) Brennholz										
	c) ꝛc.										
3	Obſt	Metzen			Metzen						
	a) ꝛc.										
4	Gemüſe	ꝛc.			ꝛc.						
	a) ꝛc.										
	II. Aus der Kunſtproduktion.										
1	Bier	Eymer			ꝛc.						
	u. ſ. w.										

Anm. Für den Mann von Stand, Bildung und Kenntniſſe iſt es eine unerläßliche Forderung der Ehre und öffentlichen Achtung das Beſitzthum, über welches er die Herrlichkeit übt, in allen ſeinen inneren Verhältniſſen vollſtändig zu kennen, und überall nützlich für ſich und für die ihm Anvertraute zu wirken.

---

*) Die Angabe des Gewichts, Maaſes ꝛc. iſt ein Gegenſtand der allgemeinen Beſchreibung, (Seite 3, Abſchn. II. §. 3. A. 3.)

10) Abgaben.

(Im 10jährigen Durchſchnitt.)

	A) In Geld		B) In Natur			C) Dienſte
	fl.	kr.	Schfl.	Mtz	Mß	
I. Staats-Abgaben.						
1) Steuern						
a) Hausſteuer						
b) u. ſ. w.						
2) Acciſe						
a) vom Malz						
3) Zoll						
u. ſ. w.						
II. Grundherrliche Abgaben						
1) Ständige						
a) Erbzinſe						
b) ꝛc.						
2) Unſtändige						
a) Handlohn ꝛc.						

11) Beſchreibung der Mark und Flur.

(Spezial-Karte Nummer 2.)

Die Flur von Ehrenburg bezeichnen 72 Grenzſteine. Der gegen Morgen ſtehende Grenzſtein Nummer 1 iſt jenſeits der Wallenſteiner Brücke, von hier an markt der Dammweg bis zu dem — Ruthen ꝛc. entfernten Grenzſtein Nummer 2 am gutsherrlichen Karpfen-Teich, die Ehrenburger Flur von der Wallenſteiner ab; dann bildet der Fahrweg am Eichholz, die Grenze gegen u. ſ. w.

12) Beſchreibung der Hut.

(Spezial-Karte Nummer 2.)

Acht uud vierzig beſondere Hutgrenzſteine, bezeichnen den Umfang der Ehrenburger Hut.

Die Grenze dieſer Hut zieht ſich nämlich von dem Hutſtein Nummer 1 an den Ehrenburger-Hirtenacker, über die Anhöhe des Lerchenfelds, auf welcher der 2te Hutſtein ſteht, nach u. ſ. w.

13) Beſchreibung der einzelnen Erbzins-lehnen.

A) Gebundene Erbzinslehnen.

Anm. Zu Erſparung des Raums hat man auf der nachſtehenden Seite gleich mit einem Bauergut angefangen.

Vor den Unterthanen Gütern müſſen aber jedesmal die öffentlichen Gebäude und Gründe beſchrieben werden, z. B. die Kirche, der Todtenhof, das Pfarrhaus und die Pfarrdienſtgründe das Schulhaus ꝛc., das Gemeindehaus, das Hirtenhaus ꝛc.

Die Angabe der Angrenzer nach ihrem Namen iſt eigentlich rückſichtlich ihrer beſtändigen Veränderlichkeit unnöthig, und hat nur in Abſicht der Beurkundung zur Kenntniß der Beurkundungsperſonen, einigen Werth.

Zweckmäßiger iſt immer die bloſe Angabe der Grundſtücke nach ihrem Feldnamen und ihrer Nummer auf der General- und Spezial-Karte, da dieſe unveränderlich bleiben.

Fortlaufende Nummer.	Namen des Orts und Benennung Größe und Lage der Erbzinslehnen.	Namen, Stand und Wohnort des Erbzinspflichtigen.	Beſitz-Titel
3	**Ehrenburg** Haus-Nummer 3. (Spezialkarte von Ehrenburg, Num. 1. 2. 3. 4. 17. 48. 117. ꝛc.) Ein Gut. Dazu gehören: A) An Gebäuden (Grund- und Profil-Riß Num. 3.) a) Ein Wohnhaus mit Stallung — Schuh lang und — Schuh breit. Zwei Stockwerk hoch, wovon das untere maſſiv von Quadern, das obere aber von Fachwerk iſt. Das Dach iſt mit Ziegel gedeckt. b) Eine Scheune — Schuh lang, — Schuh breit von Fachwerk mit Bretern verſchlagen und das Dach mit Ziegeln gedeckt. c) Ein Backofen mit einem Kamin und mit Ziegeln gedeckt. d) Ein Pumpbrunnen. e) Die Hofſtätte hält — Tgwk.; (Grundriß Num. 2.) Grenzt gegen Morgen an die Hofſtätte des Johann Thomas Haus-Num. 4.*) gegen Mittag an den Feuerweiher, gegen Abend an die Thalienburger Chauſſee und gegen Mitternacht an des Eigenthümers Garten. Der Abzug von der Miſtſtätte geht durch den Hof des Johann Thomas (Hs. Nr. 4) in den Feuerweiher.	I. Johann Georg Bernhard Bauersmann (26 Jahr alt.) II. Johann Georg Bernhard Bauersmann (21 Jahr alt.) III.	I. am 3. Januar 1780 von d. Bauern Ernſt Werner erkauft für Rechnung von 1780 Seite — das Handlohn. II. am 1. Mai 1820 von ſeinem am 3. März 1820 verſtorbenen Vater Joh. Georg Bernhard geerbt. Nach der Schätzung von verhandlohnt. Rechn. von 1820 Seite —. III.

*) Zur Unterſcheidung gleicher Familien-Namen iſt die Angabe der Haus-Nummer ſehr nothwendig.

Werth fl.	Werth kr.	Erbzinslehnherrliche Leiſtungen. Arten.	Größe fl.	kr.	pf. rheiniſch.	Onera publica und fremdherrliche Belaſtungen und Real=Verbindlichkeiten.
		A) In Geld. I. Ständige.				I. Das Steuerkapital dieſes Guts beträgt — fl. — kr. rhl. wovon dermalen zum königl. Rentamt Thalienburg, zu — Prozent oder — Simpla — fl. — kr. bezahlt werden müſſen.
2,500	—	1) Erbzins (fl. kr.frkl.) a) Baar 4 — b) 60 Eier — 12 c) 4 Faſtnachthühner — 32 d) 8 Herbſthühner — 32 e) 60 Käſe — 12 f) Weihnachtſemmel. — — oder auf Widerruf dafür 5 28 oder	6	50	—	
		2) Frohngeld, reluirtes 4 fl. 8 kr. frk. oder	5	10	—	II. Das Gut iſt zur Kirche Ehrenburg eingepfarrt und zahlt einem daſigen Pfarrer jährlich einen Goldgulden oder 3 fl. rhl. Von dem Burgacker bezieht die Pfarrei Ein Drittel des Zehntens.
		3) ꝛc.				
		Summe	12	—	—	
		II. Unſtändige.				
3,000	—	1) Handlohn zu 10 Prozent. In allen Beſitzveränderungsfällen des Erbzinslehns, vom wahren Werthe deſſelben, und die herkömmlichen Belehnungsgebühren.				III. Zur Schule Ehrenburg, wohin das Gut gleichfalls gehört, werden jährlich zehn Maß Korn, Läutgarben=Abtrag entrichtet.
		2) Beſthaupt. Zum Beſthaupt — fl. — kr.				
		3) Todenfall zu — Prozent. a) Bey dem Abſterben des Erbzinslehnherrn aus — fl. — kr. Tax. und b) Bei dem Tode des Erbzinspflichtigen aus — fl. — kr. rhl. Tax.				IV. In der Feueraſſekuration liegen die Gebäude des Guts für 800 fl. rhl.
		4) Nachſteuer zu 10 Prozent. vom wirklich exportirt werdenden Vermögen.				

Fort=lau=fende Num=mer.	Namen des Orts und Benennung, Größe und Lage der Erbzinslehnen.

Ehrenburg

3 Ferner das Gut Haus=Nummer 3.

B) An Gärten.

2 Tagwerk Küchen=Baum= und Grasgarten, vermarkt mit 7 Steinen.

(Grundriß Num. 3.)

Bodengüte I. Klaſſe oder gut. Das Gras iſt dreimähdig.

Grenzt gegen Morgen an Johann Thomas (Hs. Nr. 4.) Grasgarten, gegen Mittag an des Beſitzers Hofſtätte, gegen Abend an die Thalienburger Chauſſee und gegen Mitternacht an die Brunwieſe der hieſigen Gemeinde, von der aus der Garten auch bewäſſert wird. Die Hecke gegen Mittag, Abend und Mitternacht iſt dem Beſitzer allein, und die gegen Morgen, dem Angrenzer Thomas.

Die Einfahrt geht von des Beſitzer Hofſtätte aus.

Uebrigens iſt der Garten Zehnt= und Hutfrei.

C) Aecker

Nummer 1.

6 Tagwerk, der Burgacker; vermarkt mit 9 Steinen.

(Grundriß Num. 4.)

Bodengüte II. Klaſſe oder mittelmäßig; Ausſaat 18 Metzen; Ertrag 16 bis 18 Schock Korn (Roggen).

Grenzt gegen Morgen an den walzenden Chauſſee=Acker des Friedrich Reinhard (Hs. Nr. 44.) gegen Mittag an das gutsherrliche lange Gewendfeld, gegen Abend an die Hopfenanlage des Gaſtwirths Edmund Fröhlich (Hs. Nr. 10.) und gegen Mitternacht an den zum Gut des Theodor Reinhard (Hs. Nr. 24.) gehörigen obern Burgacker. Der Rain gegen Abend und die darauf befindliche Hecke iſt Eigenthum des Beſitzers, die übrigen Raine aber ſind gemeinſchaftlich.

Erbzinslehnherrliche Leiſtungen.

Arten.	Größe.		
B) In Natur			
I. Jährliche ſtändige Gült	Schfl.	Mtz	Mß
1) Weitzen 2) Korn 3) Gerſte 4) Hafer 5) u. ſ. w. } In ꝛc. Maß mit einem Kamm oder Stollen.			
II. Zehnten			
1) Großzehnten Zum zehnten Theil, und allein; mit Ausnahme des Burgackers wo die hieſige Pfarrei — $\frac{1}{3}$ Antheil hat.			
2) Kleinzehnten. Zum zehnten Theil und allein; jedoch mit Ausnahme des Burgackers.			
3) Neubruchzehnten wenn Oedungen kultivirt werden.			
4) Blutzehnten Keiner!			

Fortlaufende Nummer.	Namen des Orts und Benennung, Größe und Lage der Erbzinslehnen.
	Ehrenburg
3	Ferner das Gut Haus-Nummer 3.

C) Aecker

mit den Angrenzern.

Von allen Erzeugniſſen des Ackers wird der zehnte Theil Zehnten gegeben, wovon — $\frac{2}{3}$ die hieſige Gutsherrſchaft und — $\frac{1}{3}$ die hieſige Pfarrey bezieht.

Von den obern Burgäckern muß der Acker das Waſſer aufnehmen, darf es aber wieder auf das gutsherrliche Gewendfeld ausführen. Die Ein- und Ausfahrt des Ackers geht von der Thalienburger-Chauſſee ab, über oben bemerkten Acker des Reinhard, dagegen ſind auch die Beſitzer der drei obern Burgäcker berechtigt, zur Beſtellungs- und Ernte-Zeit über dieſen Acker zu fahren.

Ueber die nordöſtliche Spitze des Ackers geht der Marienhainer Kirchfußſteig

In der Brache, und drei Tage nach dem Abſchnitt der Früchte wird der Acker, gleich der ganzen hieſigen Flur, von der hieſigen gutsherrlichen Schäferey wöchentlich zweimal, jedesmal drei Stunden, und höchſtens mit 150 Stück Schafen behütet, und von Michaelis an, auch von der hieſigen Gemeinde mit Hornvieh.

Num. 2.

4. Tagwerk der Lerchenacker ꝛc.

Anm. Wie der Burgacker werden alle übrigen Aecker beſchrieben.

Erbzinsherrliche Leiſtungen.			
Arten	Größe		
B) In Natur III. Dienſte Die landwirthſchaftlichen Frohndienſte ſind reluirt. Bei gutsherrlichen Jagden vier Tag mit Einem Mann über 18 Jahr alt.			

Fortlaufende Nummer.	Namen des Orts und Benennung, Größe und Lage der Erbzinslehnen.
3	**Ehrenburg** Ferner das Gut Haus-Nummer 3. C) Wieſen Anm. So wie die Gärten und Aecker werden auch die Wieſen, dann D) Die Oedungen E) Die Waldungen und F) Die Teiche beſchrieben, und bei dem G) Gemeinderecht worin ſolches beſteht und welchen Nutzen und Ertrag es abwirft. Urkunden-Buch Band II. Seite 24. 25. 26. 30. ꝛc.

Beurkun

Die Richtigkeit der Beſchreibung des Guts des Johann
zelnen Grundbeſtandtheilen und deren Benennungen, Grö-
den durch eigenhändige Unterſchriften

1) Die Gemeindeverwaltung. 2) Der Eigenthümer.
N. N. Joh. Georg Bernhard.
u. ſ. w.

Zuſammentrag
von
dem Gut des Johann Georg Bernhard Hs-Nr. 3.

A) Gebäude
- a) Ein Wohnhaus
- b) Eine Scheune
- c) Ein Backofen
- d) — Tagwerk Hofſtätte

B) Gärten
2 Tagwerk I. Klaſſe.

C) Aecker
— Tagwerk als
— Tgwk. I. Klaſſe
— — II. —
— — III. —

w. o.

D) Wieſen
— Tagwerk als
— Tgwk. I. Klaſſe
— — II. —
— — III. —

w. o.

E) Oedungen
u. ſ. w.

Anm. Auſſer dieſem Gut beſitzt Johann Georg Bernhard noch mehrere einzelne Erbzinslehnen, als

	Seite	Nummer
Urbar	—	80
	—	120
	—	121 und
	—	148.

dung.
Georg Bernhard, Haus-Nummer 3. nach ſeinen ein-
ße, Lage, Rechte, Haftbeſchwerden und Leiſtungen beurkun-

3) Die Angrenzer.	4) Die Berechtigten und	5) die Belaſteten.
Johann Thomas	N. N.	N. N.
Edmund Fröhlich		
Theodor Reinhard	u. ſ. w.	u. ſ. w.
u. ſ. w.		

Anmerkung.

Nach der Beſchreibung eines jeden Hofs, Guts, Tropfhauſes ꝛc. werden die ſpeziellen Grund- und Profil-Riſſe deſſelben eingebunden, die immer auf einem Bogen beiſammen dargeſtellt werden können. Jedes Grundſtück muß auch mit der Nummer der Spezialkarte verſehen ſeyn. Auf dieſelbe Art wie das vorſtehende Gut werden alle übrigen gebundenen Erbzinslehnen oder Höfe, Güter, Wirthshäuſer, Tropfhäuſer, ꝛc. vorgetragen.

Läßt man die Tabellen lithographiren und wählt gutes und ſchönes Papier dazu, ſo bekommt ein ſolches Urbarbuch nicht nur ein ſehr gefälliges Aeuſſeres, ſondern die Arbeit ſelbſt wird dadurch auch ungemein erleichtert.

Für neue Bauten, Dismembrationen ꝛc. muß zum Nachtragen noch eine Anzahl leerer Steindruckbögen nach dem letzten gebundenen Erbzinslehn eingebunden werden.

B) Einzelne (walzende) Erbzinslehnen.

Anmerkung.

Der Auftrag iſt derſelbe wie bei den gebundenen Erbzinslehnen.

Jedes einzelne oder walzende Erbzinslehn erhält eine beſondere Nummer und eine eigene Seite mit den vollſtändigen 7 Columnenrubriken, wie oben Seite 78 bis 79; und es macht hier keine Ausnahme, wenn auch ein Gutsbeſitzer noch einzelne Erbzinslehnen beſitzt, wovon allenfalls mehrere auf eine Seite geſchrieben werden könnten. Der Name der Grundſtücke muß immer etwas abſtechend geſchrieben und die Tagwerkszahl mit Worten ausgedruckt werden.

Uebrigens trägt man die einzelnen Erbzinslehnen nach der Nummern-Folge der Spezialkarte auf.

Zuſammentrag

aller

gebundenen und einzelnen Erbzinslehnen

und

der ſtändigen erbzinslehnherrlichen Leiſtungen davon.

Von dem Markt

Ehrenburg.

In rheinl. Münzwährung und ꝛc. Maß.

Anm. Nach der Beſchreibung der übrigen Dörfer, wird dann in derſelben Art auch ein Haupt-Zuſammentrag gefertiget und in demſelben bloß die Ortsſummen aufgenommen, um die Hauptſumme für die ganze Herrſchaft ziehen zu können.

Fortlaufende Nummer	Urbarbuch Seite	Haus-Nummer	Erbzinspflichtige.	A) Obereigenthum. Gebäude. Wohnhäuſer.	Scheunen.	Nebengebäude.	Brandverſicherungs-Summe. fl.	kr.	Gründe. Bauplätze	Gärten	Aecker	u. ſ. w.	Geſammt-Werth des Obereigenthums. fl.	kr.
									Tagwerk.					
3	rc.	3	Bernhard, Johann Georg a) Das Gut b) Einzelne Erbzinslehnen. Nummer 83 — 120 — 121 und — 148.											
4	rc.	4	Thomas, Johann Eben ſo bei dieſem, und allen anderen Erbzinspflichtigen u. ſ. w.											
			Hauptſumme											

B) Ständige erbzinsherrliche Leiſtungen.												Ablöſung des Obereigenthums in gerichtlichen hypothekariſchen Schuld- und Pfand-Verſchreibungen.						Bemerkungen.
A) Geld.				B) Naturalien.							C) Dienſte.							
Erbzinſe		u. ſ. w.		a) Getreid.						b) u. ſ. w.	Jagd-Frohntäge.	Urkunde	Kapital		Prozent	Zinſe		
				Weitzen			u. ſ. w.											
fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Mtz.	Mß.	Schff	Mtz.	Mß.				fl.	kr.		fl.	kr.	

III. Ertrags-Ueberſicht

Von dem Obereigenthum in dem Markt

Ehrenburg.

Von 1700 bis ꝛc.

A) Geld-Einkommen.

Nr.	Jahre	Ständiges.						Unſtändiges.										
								Laudemien.										u. ſ. w.
		Erbzinſe		u. ſ. w.		Summe.		Beſthaupt		Todtenfall		Handlohn		Gebühren		Summe		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	I. Jahrzehnd																	
1	1700																	
2	1701																	
3	u. ſ. w.																	
	Summe																	
	Im Durchſchnitt																	
	II. Jahrzehnd																	
	u. ſ. w.																	
	wie oben durch alle Jahrzehnde.																	

Anm. Eben ſo wird auch das ſtändige und unſtändige B) Natural-Einkommen nachgewieſen.

Und nach der Beſchreibung aller Dörfer folgt eine dergleichen Haupt-Ertrags-Ueberſicht von der ganzen Herrſchaft.

III. Abtheilung.

Von der Polizei

des

Gräflich von Sickingenſchen Ritterguts

Ehrenburg.

Anm. Da die Beſchreibung der unter dieſer Abtheilung aufzuführenden Gegenſtände (§. 9.) nichts Beſonderes erfordert, ſo wird ſolche hier zur Abkürzung des Muſters übergangen.

IV. Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit

des

Gräflich von Sickingenſchen Ritterguts

Ehrenburg.

Anm. Auch hier bedarf es wohl keiner Muſterbeſchreibung der §. 10. bemerkten Gegenſtände.

Zweiter Theil.

Paſſiv-Zuſtand

des

Gräflich von Sickingenſchen Ritterguts

Ehrenburg.

I. Abtheilung.

Von der Herrſchafts- oder Guts-Verwaltung

des

Gräflich von Sickingenſchen Ritterguts

Ehrenburg.

Anm. Die Titel und Unterrubriken dieſes II. Theils ſind §. 11 bis 15. ſo vollſtändig angegeben, daß es wohl, bei der Leichtigkeit des Vortrags derſelben, keiner näheren Exemplifikation mehr bedarf und man hat ſolche deshalb zur Abkürzung des Muſters hier unterlaſſen.

Beurkundung.

Anm. Nach der letzten Abtheilung des II. Theils folgt nun die §. 30. vorgetragene gerichtliche Beſtätigung in Urſchrift. Das gerichtliche Siegel wird aber nicht mit Siegellack oder Oblaten, ſondern mit Buchdruckerſchwärze abgedruckt.

Nach dem Beurkundungs-Akt folgt

1) ein Sachregiſter und

2) ein Perſonenregiſter

zur Erleichterung des Gebrauchs und Nachſchlagens.

II.

Auch auf nachſtehendes Werkchen werden noch Subſcriptionen in Porto freien Briefen angenommen:

Handbuch zur Beſtimmung des körperlichen Inhalts und Werthes der Kommerzial-, Block-, Bau-, Nutz- und Brennhölzer, mit einem Abriß der Material-Verrechnung derſelben. Allgemein anwendbar und beſonders im Königreich Baiern, von Joh. Friedrich Müller, und Heinrich Gleichmann. Mit zwei Abbildungen in Steindruck.

Inhalt: Einleitung. Literatur.

1. Abth. Von der Berechnung des körperlichen Inhalts.

I. Abſchn. Vorbegriffe. Gegenſtände der Berechnung §. 1. Maß §. 2 — 3. Längenmaß §. 4. Kubikmaß §. 5 — 6. Klaftermaß §. 7 — 8. Verhältniß des Durchmeſſers zum Umfang §. 9. Techniſche Benennung und Ausmittelung des Durchmeſſers §. 10, z. B. des mittleren, des geglichenen mittleren, und des Walzen-Durchmeſſers.

II. Abſchn. Hilfsmittel. Maßſtab §. 11. Spannmaß §. 12. Kluppe §. 13 (mit einer Abbildung). Höhenmeſſer §. 14.

III. Abſchn. Verfahren bei der Kubikberechnung.

A. Bei dem Stammholz. Ueberhaupt §. 15. Berechnung einer Walze §. 16 — 20. Berechnung eines Kegels §. 21 — 22. Berechnung eines abgekürzten Kegels §. 23 — 26. (Mit einer Abbildung zur Hilfskonſtruktion und zum Beweiſe.) Berechnung eines Krummholzes §. 27.

B. Bei dem Brennholz. Berechnung einer Klafter §. 28. Berechnung eines Klafter-Uebermaßes §. 29. Berechnung des Maſſeninhalts eines Reißigbundes §. 31. Reduktion der örtlichen Maßeinheiten in Maſſenklaftern §. 32 — 33.

C. Bei dem Kleinnutzholz §. 34.

II. Abth. Von der techniſch-ökonomiſchen Benennung, Eintheilung und dem Maß der Hölzer.

Klaſſifikation §. 35. Kommerzialhölzer §. 36. Land-Bau- und Werkholz §. 37. Klafter-, Nutz- und Brennhölzer §. 38. Kleine Nutzhölzer §. 39.

III. Abth. Werths-Berechnung.

Beſtimmung §. 40. Einrichtung §. 41. Gebrauch §. 42. Prüfung §. 43.

IV. Abth. Von der Verrechnung der Kommerzial-, Block-, Nutz- und Brennhölzer.

Grund- und Beſtandsbuch §. 44. Etat §. 45. Betrieb §. 46. Buchhaltung §. 47 Rechnungsvortrag §. 48 — 52. Buchführung §. 53. Geſchäftsgang §. 54.

V. Abth Tabellen und Muſter:

1) Hilfstabelle zur Ausmittelung eines richtigen Walzendurchmeſſers für abgekürzte Kegel.
2) Allgemeine Hilfstabelle zur Berechnung des körperlichen Inhalts unbeſchlagener Bäume.

Von 1/2 bis 40 Zoll mittleren Durchmeſſer, mit Angabe des Umfangs. In der Progreſſion 1/4 Zoll und von 1 bis 100 Fuß Länge in der Progreſſion 1 Fußes.

3) Hilfstabelle zur Reduktion der Klafter-, Nutz- und Brennhölzer, nämlich

A) Der örtlichen (Lokal) Maßeinheiten in Maſſenklaftern als

a) des Scheit- Prügel- Aſt- und Stöckholzes und b) des Reiſigholzes.

B. Der Maſſenklaftern in dieſe Local-Maße. Von 1 bis 100. In der Progeſſion 1 Einheit.

4) Hilfstabelle zur Berechnung des körperlichen Inhalts der Kleinnutzhölzer. Von 1/4 bis 8 Zoll unterer Durchmeſſer mit Angabe des Umfangs. In der Progreſſion — 1/4 Zolls und von 5 bis 50 Fuß Höhe in der Progreſſion 1 Fußes, und zwar der Einheit, des Schocks und Hunderts.

5) Hilfstabelle zur Werthsberechnung der Commerzial-Block-Bau- und Nutzhölzer. Von 1 bis 15 kr. In der Progreſſion — 1/4 kr. und von 1 bis 100 Kubikfuß in der Progreſſion 1 Kubikfußes.

6) Muſter zur Verrechnung der Commerzial-Block-Bau-Nutz- und Brennhölzer mit einem exemplifizirten Verſteigerungs-Protokoll, Schlagregiſter ꝛc.

Anhang. Ueberſicht der äußern Forſtbezirks-Eintheilung und des Forſtperſonals im Königreich Baiern. 1) des Iſarkreiſes 2) ꝛc. ꝛc.

Vorſtehendes Werkchen empfiehlt ſich durch ſeine Gemeinnützigkeit, mathematiſche Zuverläſſigkeit und Vollſtändigkeit nicht nur allen Staats-Forſtbedienſteten, ſondern auch denjenigen Standes- und Gutsherren und ihren Beamten und Förſtern, welche das Einkommen durch einen razionellen Forſtbetrieb und Holzdebit zu ſichern und zu erhöhen ſuchen.

Der Subſcriptionspreis wird nicht über 2 fl., dagegen der nachherige Ladenpreis wenigſtens Einviertheil höher ſeyn.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Friedrich

Ueber Herrschafts- und Ritterguts-Verwaltungen in Beziehung auf die Inventarisation, den Etatshaushalt und das Kassen- und Rechnungs-Wesen

Bd.: 1

Kulmbach 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.o.69-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756501-3